

## Statusbericht

des Interministeriellen Ausschusses  
Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung  
zur Umsetzung des

## Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte



## Inhaltsübersicht

<b>Einführung</b> .....	1
<b>Wesentliche Handlungsbereiche und Maßnahmen</b> .....	4
<b>a. Governance und Politikkohärenz</b> .....	5
• Arbeit des IMA und der AG Wirtschaft und Menschenrechte .....	5
• Verbindungen des IMA und der NAP–Umsetzung mit anderen Handlungssträngen .....	8
<b>b. Staatliche Maßnahmen im Rahmen der Schutzpflicht</b> .....	11
<b>Handeln im innerdeutschen Kontext</b> .....	11
• Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen .....	11
• Öffentliches Beschaffungswesen.....	14
• Staatliche Förderung .....	18
• Subventionen.....	19
• Unternehmen in öffentlichem Eigentum.....	19
<b>Handeln im internationalen Kontext</b> .....	21
• Handelspolitik .....	21
• Entwicklungspolitik .....	22
• Fortschritte im Rahmen der EU–Ratspräsidentschaft .....	23
• Internationale Organisationen und Foren der politischen Zusammenarbeit.	25
<b>c. Sorgfaltspflicht der Unternehmen</b> .....	29
• Das NAP–Monitoring .....	30
• Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG).....	33
• Umsetzung der EU–Konfliktminerale–Verordnung und Rohstoffstrategie der Bundesregierung .....	34

<b>d. Verbesserter Zugang zu Abhilfe.....</b>	<b>35</b>
• Zugang zu Recht und Gerichten.....	35
• Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdeverfahren .....	37
<b>e. Unterstützungsangebote der Bundesregierung .....</b>	<b>39</b>
• Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen zum NAP.....	39
• Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Bundesregierung.....	40
• NAP-Branchendialoge und Branchenstudie .....	41
• Information und Beratung im Ausland .....	44
• Unterstützung von externen Akteuren durch die Bundesregierung gemäß NAP .....	45

## Anlagen

**Anlage 1:** Übersicht der Sitzungen des IMA Wirtschaft und Menschenrechte

**Anlage 2:** eigenständiges Prozessdokument der AG Wirtschaft und Menschenrechte  
(keine Indossierung durch IMA Wirtschaft und Menschenrechte)

**Anlage 3:** Unterstützungsaktivitäten von Akteuren außerhalb der Bundesregierung

**Anlage 4:** Übersicht von Veranstaltungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit  
Bezug zum NAP

## Einführung

Am 21. Dezember 2016 hat das Bundeskabinett erstmals einen Nationalen Aktionsplan (NAP) verabschiedet, welcher der Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im deutschen Kontext dient. Zum damaligen Zeitpunkt hatte bereits eine Reihe anderer Staaten das Instrument nationaler Aktionspläne im Bereich von „Wirtschaft und Menschenrechte“ für sich nutzbar gemacht, wenn auch mit unterschiedlichen Herangehensweisen und Ambitionsniveaus.<sup>1</sup>

Mit Blick auf die in der Einleitung des NAP benannte herausgehobene Stellung der deutschen Wirtschaft in der internationalen Verflechtung wie auch das dauerhafte und nachdrückliche Engagement der deutschen Außenpolitik in der weltweiten Menschenrechtspolitik hat der deutsche NAP im In- und Ausland von Anfang an besondere Aufmerksamkeit erfahren. Mit der engagierten Umsetzung des NAPs seit 2016 hat die Bundesregierung internationale Anerkennung erfahren und ist heute eine gesuchte Partnerin für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Mit dem NAP hatte die Bundesregierung Erwartungen aus dem Kreis der G7 (Erklärung der Staats- und Regierungschefs von 2015 in Elmau) wie auch der Europäischen Kommission (Eine neue EU-Strategie 2011–14 für die soziale Verantwortung der Unternehmen) aufgegriffen. Zugleich hat die Bundesregierung nach Verabschiedung des deutschen NAP darauf hingewirkt, dass der internationale Umsetzungsprozess der VN-Leitprinzipien durch einzelne Staaten erweitert und forciert wird, wie es sich etwa in der Erklärung des G20-Gipfels von Hamburg unter deutschem Vorsitz im Juni 2017 und während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2020 (s. Anlage 4 dieses Berichts) zeigte.

„Wirtschaft und Menschenrechte“ hat sich – auch infolge des NAP – als ein substantieller Teilbereich der deutschen Menschenrechtspolitik mit eigenen Steuerungsgremien und Dialogforen, Instrumenten und Projekten verfestigt. Die engen Querverbindungen zu anderen Menschen-

---

<sup>1</sup> An vielen Stellen sind im Bericht genannte Dokumente mit Hyperlinks hinterlegt, die zu Internet-Fundstellen der Dokumente führen. Der IMA Wirtschaft und Menschenrechte übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Links auch in Zukunft. Zudem ist das Setzen der Hyperlinks nicht notwendiger Weise als Indossierung der Inhalte der externen Website durch den IMA zu verstehen.

rechtsthematiken wie Schutz und Förderung von Kinderrechten speziell im Kontext der Bekämpfung von Kinderarbeit, Umsetzung der Rechte wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art oder auch die Frage von Menschenrechten betreffend die – häufig unternehmensgetriebene – Digitalisierung bleiben eng im Blick. Diese Interaktionen im breiten Zusammenhang der Menschenrechtspolitik werden auch im 14. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung von Dezember 2020 deutlich.

Das erklärte NAP-Ziel der *„verantwortungsvolle(n) Gestaltung einer nachhaltigen und erfolgreichen Weltwirtschaft“* mit dem Schutz und der Achtung der Menschenrechte als zentralem Kompass erfordert fortwährendes Zusammenwirken verschiedenster Akteure in Deutschland und weit darüber hinaus, innerhalb der Regierung und im Schulterschluss mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräften. Es handelt sich um einen Prozess, der auch wiederkehrender Wirksamkeitskontrolle und Anpassung bedarf. Ein zentrales Beispiel hierfür aus den zurückliegenden Jahren ist das „NAP-Monitoring“, eine mehrjährige Unternehmensbefragung, die dazu diente, die freiwillige Umsetzung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfalt gemäß NAP durch deutsche Unternehmen zu bewerten. Auf der Basis der Studienbefunde hat die Bundesregierung den nicht-verbindlichen Ansatz des NAP hin zu einem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fortentwickelt. Dieser gewichtige Schritt, der mit der Annahme des LkSG durch den Bundestag im Juni 2021 seinen Abschluss fand, wird auch für andere Handlungsfelder des NAP Auswirkungen haben.

Dieser Statusbericht gibt einen Überblick über die Schritte, die die Bundesregierung ergriffen hat, um die im NAP verankerten Ziel und Maßnahmen mit Leben zu füllen. Je konkreter der NAP einzelne Maßnahmen benannte, desto klarer kann heute auch eine Aussage über die tatsächliche Implementierung getroffen werden. Die Feststellung einer erfolgten Umsetzung ist nicht mit einer positiven Wirkungsaussage gleichzusetzen: gleichwohl angestrebt, ist die tatsächliche Wirkung zum Wohle des Menschenrechtsschutzes und der Zukunft- sowie Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft (s. NAP, S. 5) in einigen Fällen nicht unmittelbar ablesbar. Eine vertiefte Wirkungsanalyse der Maßnahmen ist nicht Teil dieses Berichts.

Ein konkreter Fortschritt ist umso eindeutiger zu benennen, je präziser der NAP selbst eine Maßnahme beschreibt und eine messbare Zielgröße vorgibt. Die NAP-Umsetzung hat sich in der Regel dann als herausfordernd erwiesen, wenn die Formulierung von Zielen abstrakt blieb, Raum für auseinanderlaufende Auslegungen des Ambitionsniveaus ließ oder im äußersten Fall

eine widersprüchliche Wortwahl ein gemeinsames Verständnis erschwerte. Dann musste der Interministerielle Ausschuss (IMA) Wirtschaft und Menschenrechte als zentrales Steuerungs- und Kohärenzgremium der Bundesregierung zum NAP, wie auch das Stakeholderforum „AG Wirtschaft und Menschenrechte“ mitunter grundlegende Klärungsarbeit leisten. Das NAP-Monitoring ist ein Beispiel, dass dies häufig erfolgreich geleistet werden konnte.

Nicht zuletzt zeigte sich, dass eine präzise NAP-Umsetzung durch die Bundesregierung dort gewährleistet und zielgerichtet eingefordert werden kann, wo auch tatsächlich wesentliche Zuständigkeiten gegeben und benannt sind. Gerade mit Blick auf ausschließliche bzw. geteilte Zuständigkeiten der Europäischen Union müssen in bestimmten Politikbereichen Verantwortlichkeiten zugeordnet und beachtet werden; umso wichtiger bleibt hier die Arbeit der Bundesregierung, den eigenen Nationalen Aktionsplan durch einen EU- Umsetzungsrahmen für die VN-Leitprinzipien – in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und anderen Mitgliedstaaten – zu ergänzen.

Eine Aktualisierung des Nationalen Aktionsplans sollte auch gewahr sein, dass der NAP bisher trotz seines umfassenden Blickes nicht umfassend alle Themen, Prozesse und Akteure behandelt hat, die relevant für eine gelingende Umsetzung der VN-Leitprinzipien sein können, wie zum Beispiel die internationalen Verhandlungen beim VN-Menschenrechtsrat über einem neuen verbindlichen Menschenrechtsvertrag betreffend Unternehmensverantwortung. Auch subnationale Ebenen wie Bundesländer und Kommunen können verstärkt einbezogen werden. Gravierende Herausforderungen wie die sozioökonomischen Erschütterungen der COVID-19-Pandemie, aber auch gewisse Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung konnte der NAP im Jahr 2016 noch nicht abbilden.

Diese Beobachtungen dürfen den Blick nicht dafür versperren, dass die Bundesregierung sich seit Ende 2016 stetig und nachdrücklich für die Stärkung der Menschenrechte in den weltweiten Wirtschaftsbeziehungen stark gemacht hat. Der NAP schafft dafür das gemeinsame Verständnis und setzt die gemeinsamen Wegmarken, die es zu erreichen gilt. Neben den spezifischen Maßnahmen verbindlicher und nicht-verpflichtender Art hat sich in allen beteiligten Ressorts das Bewusstsein für die eigenen konstruktiven Gestaltungsmöglichkeiten geschärft und der Kreis der engagierten Akteure, auch außerhalb der Bundesregierung, weitet sich kontinuierlich. Dies erfolgte im Gleichschritt mit der wachsenden Entschlossenheit des Unternehmenssektors in

Deutschland, die Achtung der Menschenrechte zu einem integralen Bestandteil eines nachhaltigen Wirtschaftens zu machen.

## Wesentliche Handlungsbereiche und Maßnahmen

Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 (NAP) orientiert sich in seiner Struktur an den drei wesentlichen Elementen des VN-Rahmens „Schutz, Achtung, Abhilfe“ und nimmt somit im Wesentlichen drei Perspektiven und Handlungsrichtungen ein (Maßnahmen staatlicher Stellen, unternehmerische Sorgfalt/ Sorgfaltspflicht<sup>2</sup> betreffend Menschenrechte, Abhilfe für Menschen, deren Menschenrechte negativ durch Unternehmenshandeln betroffen werden). In diesem Gerüst benennt der NAP letztlich gut 50 Einzelmaßnahmen und Positionierungen von teils sehr unterschiedlicher Tragweite und Spezifität. Der NAP leitet jedes Politikfeld mit einem Abriss des Status-quo (des Jahres 2016) ein.

Auch wenn es sich bei dem NAP um ein Kabinettdokument der Bundesregierung handelt, gibt es mitunter Maßnahmen und Ziele, deren gelingende Umsetzung auch vom unterstützenden Handeln anderer Politikebenen, z.B. der Europäischen Kommission, abhängt. Eine Reihe von Maßnahmen bezieht sich auf innerdeutsche Sachverhalte und/oder Akteure. Daneben stehen solche Maßnahmen, die sich nach außen wenden, indem sie vorrangig internationale Zusammenarbeit, globale Geschäftsaktivitäten und den Schutz von Menschen in anderen Staaten betreffen.

Internationales Referenzdokument des NAP sind die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Dabei handelt es sich um ein grundlegendes Instrument der internationalen Menschenrechtspolitik, das im Jahr 2011 vom VN-Menschenrechtsrat angenommen wurde. Der NAP kann die VN-Leitprinzipien für Deutschland allerdings nicht abschließend umsetzen, sondern schafft einen Rahmen und ein Handlungsprogramm, um einer effektiven Umsetzung näherzukommen. Der NAP zeigt – als Dokument der Bundesregierung – die Pflichten bzw.

---

<sup>2</sup> Die Darstellung beider Begriffe an dieser Stelle spiegelt einleitend die uneinheitliche Verwendung beider Begriffe innerhalb des NAPs. Dahinter stehen unterschiedliche Auffassungen von Stakeholdern über die korrekte deutsche Übersetzung des englischen Begriffes „due diligence“ im NAP-Kontext.



Verantwortlichkeiten für Staat und Wirtschaft auf und versteht sich als Kompass und gemeinsamer Bezugspunkt, um im Kontext einer globalisierten Wirtschaft „die Menschenrechtslage zu verbessern und die Globalisierung [...] sozial zu gestalten.“ (NAP, S. 5).

Wie es für jeden Bereich der Menschenrechtspolitik gilt, ist auch die Umsetzung der VN-Leitprinzipien ein kontinuierlicher Prozess fortwährender Anstrengungen, der Bundesregierungen über Legislaturperioden hinweg verpflichtet. Der Interministerielle Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) hat im Dezember 2020 sein gemeinsames Verständnis festgehalten, dass laufende Umsetzungsmaßnahmen der Bundesregierung, die der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 mandatierte, fortgesetzt werden. Auch mit Blick auf die Vorgabe im NAP, dass „zur Vorbereitung der Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans 2016-2020 ein aktualisierter Statusbericht angefertigt“ werden soll, hat der IMA beschlossen, seine Sitzungen bis zur Annahme eines überarbeiteten NAP Wirtschaft und Menschenrechte in etablierter Form fortzusetzen.

## a. Governance und Politikkohärenz

### • Arbeit des IMA und der AG Wirtschaft und Menschenrechte

Der NAP etablierte zwei zentrale Gremien, die der Steuerung und Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten der beteiligten Ressorts der Bundesregierung sowie der Organisation und Einbeziehung von relevanten Akteuren außerhalb der Bundesregierung, sogenannten Stakeholdern (auch: Anspruchsgruppen, Verfahrensbeteiligte), dienen.

Der **Interministerielle Ausschuss (IMA) „Wirtschaft und Menschenrechte“** tagte, beginnend mit einer Auftaktsitzung am 17. April 2017 bis Sommer 2021 in 25 ordentlichen Sitzungen. Eine Übersicht aller Sitzungen mit den wesentlichen Themen findet sich in Anlage 1 dieses Berichts. Unter Vorsitz des Auswärtigen Amtes versammelt der IMA die folgenden weiteren Ressorts:

- Bundesministerium der Finanzen (BMF),
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI),
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi),
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV),
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS),

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU),
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ),
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Neben diesen zehn stimmberechtigten Häusern nimmt das Bundeskanzleramt mit Beobachterstatus an IMA-Sitzungen teil. Entscheidungen des IMA, auch die Annahme aller Sitzungsprotokolle, erfolgen einstimmig. Der IMA hatte sich darauf geeinigt, dass seine Aussprachen vertraulich erfolgen, Dokumente des IMA werden grundsätzlich als VS-nfD eingestuft.

In der Regel finden die Treffen des IMA alle acht Wochen statt. Mit Blick auf intensive Ressortgespräche, die insbesondere während der Durchführung des NAP-Monitorings notwendig waren, kam der IMA zusätzlich zu sieben Sondersitzungen zusammen; dies erfolgte bei Bedarf auch auf höheren Ebenen bis hin zu Treffen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im IMA-Format.

Aufgabe des IMA war und ist es, die Umsetzung und Kohärenz der ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und die Weiterentwicklung des NAP-Umsetzungsprozesses voranzutreiben. Der IMA berücksichtigt dabei Handlungsempfehlungen des Nationalen CSR-Forums (AG Wirtschaft und Menschenrechte). Regelmäßig erstatteten die jeweils zuständigen Ressorts im IMA Bericht zum Umsetzungsstand von Maßnahmen im Bereich der staatlichen Schutzpflicht. Besondere Aufmerksamkeit schenkte der IMA durchgehend dem NAP-Monitoring, das er begleitete. Desgleichen begleitete der IMA die Erstellung der NAP-Branchenstudie und widmet sich NAP-relevanten Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union (EU) – insb. anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 – und der Vereinten Nationen. Regelmäßig lud der IMA externe Gesprächspartnerinnen und -partner zu seinen Sitzungen zum Informationsaustausch ein, zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen Frankreichs, der Niederlande und der Schweiz oder Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen, die sich in Deutschland bei der Unterstützung von Unternehmen in der NAP-Umsetzung engagieren.

Als zweites Standbein der Governance-Struktur der NAP-Umsetzung agiert die **AG Wirtschaft und Menschenrechte**: Im gesamten NAP-Umsetzungsprozesses ist die Einbeziehung der relevanten Interessengruppen – Vertreter und Vertreterinnen von Industrie- und Arbeitgeberver-

bänden, Kammern, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, der Wissenschaftler sowie Unternehmen – wesentlich. Auch die Bundesländer sind in der AG vertreten. Der NAP mandatierte das Nationale CSR-Forum der Bundesregierung - als Beratungsgremium der Bundesregierung bei der Entwicklung ihrer CSR-Politik – mit der Begleitung des NAP-Umsetzungsprozesses durch die Stakeholder.

Die AG Wirtschaft wurde mit Beschluss des CSR-Forums vom 27. April 2017 offiziell gegründet und tagt seitdem in regelmäßigen Abständen alle zwei Monate. Die Aufgabe des AG-Vorsitzes wurde an Herrn Michael Windfuhr, stellvertretender Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) übertragen. Die Geschäftsstelle der AG ist im BMAS angesiedelt. Die AG umfasst insgesamt Vertreterinnen und Vertreter von 13 Stakeholdern; es nehmen zudem zehn Ressorts und das Bundeskanzleramt regelmäßig als nicht stimmberechtigte Mitglieder teil. Die kritisch-konstruktive Begleitung durch die Stakeholder ist maßgeblich für einen ambitionierten und glaubwürdigen Umsetzungsprozess. Die AG kann dem IMA Empfehlungen bei der NAP-Umsetzung aussprechen, die der IMA dann berät. AG-Empfehlungen werden von den Stakeholdern einstimmig gefasst. Einzelne Stakeholder und Stakeholdergruppen haben auch Kommentierungen und Stellungnahmen an den IMA gerichtet. Diese kann der IMA berücksichtigen. Parallel zu diesem „aktualisierten Statusbericht“ des IMA erstellte die AG Wirtschaft und Menschenrechte eine eigene Prozessbilanz der NAP-Umsetzung in den Jahren 2017-2020. Das Prozessdokument der AG ist diesem IMA-Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Zu Beginn jeder Sitzung der AG Wirtschaft und Menschenrechte trägt der IMA-Vorsitz den Stakeholdern die wesentlichen Inhalte der letzten IMA-Sitzung vor und steht für Fragen und Kommentierung zur Verfügung; desgleichen agiert der Vorsitzende der AG zu Beginn jeder Zusammenkunft des IMA.

- **Verbindungen des IMA und der NAP-Umsetzung mit anderen Handlungssträngen**

Die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ist mit weiteren Politiksträngen und Initiativen in Deutschland und weltweit verknüpft. Obgleich diese auf unterschiedlichen Blickwinkeln, Prioritäten und Werkzeugen aufbauen, eint sie das Ziel, zu mehr globaler Nachhaltigkeit insb. im Wirtschaften beizutragen. Deshalb war und ist es für eine gelungene NAP-Umsetzung unabdingbar, die Verstreungen zu erkennen und sich in anderen Nachhaltigkeitsforen mit NAP-Belangen einzubringen.

Wie im NAP selbst (Kapitel IV.4.2 des NAP) verdeutlicht, ist es wesentlich, die deutschen Umsetzungsarbeiten zu den **Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen** und die Arbeit der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) sowie der OECD Gremien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (Responsible Business Conduct) mit NAP-Aktivitäten abzustimmen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass sich das Menschenrechtskapitel der OECD-Leitsätze von 2011 ausdrücklich an den VN-Leitprinzipien orientiert. Entsprechend wurden die Interministeriellen Ausschüsse „Wirtschaft und Menschenrechte“ (AA-Vorsitz) und „OECD-Leitsätze“ (BMWi-Vorsitz) personell miteinander verschränkt, indem die vorsitzführenden Arbeitseinheiten beider Ressorts diese IMAs wechselseitig wahrnehmen.

Wesentliche Bezugspunkte der VN-Leitprinzipien sind zudem die **Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** sowie die **Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO** über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, die Leitlinien für multinationale Unternehmen, Regierungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Bereichen wie Beschäftigung, Arbeits- und Lebensbedingungen enthält. Einen weiteren Referenzrahmen bietet die **Agenda 2030** der Vereinten Nationen mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (SDG – Sustainable Development Goals). Die Bundesregierung hat darauf Wert gelegt, die NAP-Umsetzungsarbeiten in den breiteren Rahmen der **Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS)** einzupassen, wobei insbesondere SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) und SDG 12 („nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster“) als zentrale Ankerpunkte behandelt werden. Konsequenterweise sind auch die Arbeiten der Bundesregierung im **Interministeriellen Ausschuss „Nachhaltiger Konsum“** (Federführung durch BMJV, BMEL, BMU) bei der NAP-Umsetzung im Blick zu behalten. Das Maßnahmenprogramm Nachhaltig-

keit – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“ benennt den IMA Wirtschaft und Menschenrechte ebenfalls folgerichtig als einen beitragenden Akteur im Kontext der Arbeiten des neu zu schaffenden IMA „nachhaltige öffentliche Beschaffung“.

Der NAP trägt zu weiteren Zielen, z.B. SDG 16 („Friede, Gerechtigkeit und nachhaltige Institutionen“) und SDG 17 („Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“) bei, da menschenrechtskonformen Wirtschaftsbeziehungen eine stabilisierende und krisenpräventive Wirkung auf Gesellschaften haben, die globale Bewegung zur Implementierung der VN-Leitprinzipien multilaterale Abstimmung erfordert und begünstigt sowie eine ambitionierte NAP-Umsetzung nur im Schulterschluss von staatlichen Stellen, Sozialpartnern, Wirtschaftsakteuren und zivilgesellschaftlichen Akteure gelingen kann. Dies zeigt sich exemplarisch im Ansatz der NAP-Branchendialoge, die als Multi-Stakeholder-Initiativen ausgestaltet sind. In diesem Sinne wurden NAP-Aspekte in Beschlüssen und Berichten zur Umsetzung der DNS wiederholt aufgegriffen und verstärkt. Die Anpassung des **Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)**<sup>3</sup> an die Kernelemente der Sorgfaltspflicht gemäß NAP im Jahr 2018 und entsprechender Austausch zwischen IMA-Mitgliedern und dem DNK-Büro sind auch zu nennen.

Bereits die ersten Prinzipien des **Global Compacts (GC)** der Vereinten Nationen verdeutlichen dessen unmittelbare Relevanz für NAP-Anliegen.<sup>4</sup> Die Förderung des **Deutschen Global Compact Netzwerks (DGCN)** durch die Bundesregierung, speziell auch zum Schwerpunkt der Unterstützung von Unternehmen bei der menschenrechtlichen Sorgfalt, ist daher folgerichtig, genauso wie die Teilnahme des DGCN an Sitzungen der AG Wirtschaft und Menschenrechte. Auch beim deutschen Engagement mit dem Global Compact auf VN-Ebene achtet die Bundesregierung darauf, NAP-Belange abzubilden.

Nicht zuletzt gilt es, die Breite von **Nachhaltigkeitsinitiativen für spezifische Sektoren, Güter, Rohstoffe, und Schutzanliegen**, die sich häufig im Multi-Stakeholder-Format agierend

---

<sup>3</sup> Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex bietet einen Rahmen für die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungen, der von Organisationen und Unternehmen jeder Größe und Rechtsform kostenlos genutzt werden kann.

<sup>4</sup> Prinzip 1 des UNGC: „Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.“ Prinzip 2 des UNGC: „Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen“.

auch (aber nicht nur) mit menschenrechtlicher Sorgfalt befassen, mit dem NAP-Prozess zu verzahnen. So ist – beispielhaft – das Sekretariat des „Bündnisses für nachhaltige Textilien“ Teil der AG und war auch Gast im IMA Wirtschaft und Menschenrechte (anlässlich der Einführung des „Grünen Knopfs“); Mitglieder des IMA sind Teilnehmende oder Gäste bei der „Initiative für nachhaltige Agrarlieferketten“.

## b. Staatliche Maßnahmen im Rahmen der Schutzpflicht

In der öffentlichen Wahrnehmung des NAP dominierte mitunter die Frage von Anforderungen an Unternehmen zum Zweck der Umsetzung der zweiten Säule der „Ruggie-Prinzipien“, also der Verantwortung von Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten. Die VN-Leitprinzipien wie auch der NAP machen deutlich, dass staatliches Handeln zur Umsetzung der ersten Säule der VN-Leitprinzipien, d.h. der staatlichen Pflicht zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, nicht minder elementar ist: „Diese staatliche Schutzpflicht kann nicht auf andere gesellschaftliche Akteure übertragen werden. Die VN-Leitprinzipien zeigen auf, wo der Staat im Hinblick auf wirtschaftliches Handeln seiner Schutzpflicht besonders nachkommen muss und in welchen Politikfeldern ein Hebel zur Anhebung menschenrechtlicher Standards in den globalen Märkten besteht“ (NAP, Kapitel 1, S. 5).

Der NAP hat entsprechend in seinem Kapitel IV.1 zur staatlichen Schutzpflicht eine Palette von Maßnahmen der Bundesregierung im Wirtschaftskontext identifiziert, die besonders dort ansetzen, wo die Bundesregierung selbst wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen gestaltet, Unternehmen von ihr beauftragt werden, Unternehmen von ihr gefördert oder begünstigt werden oder Unternehmen sich in staatlichem Eigentum befinden. Sehr regelmäßig haben federführend zuständige Ressorts zu den einzelnen Maßnahmen Umsetzungsfortschritte und Hindernisse in Sitzungen des IMA und der AG vorgestellt und diskutiert.

### Handeln im innerdeutschen Kontext

- **Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen**

Die Bundesregierung setzt mittels gesetzlicher Vorgaben und freiwilliger Standards, mithilfe von Förderinstrumenten und internationaler Zusammenarbeit sowie durch Mitwirken an legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen der EU den Rahmen für das menschenrechtskonforme Agieren von Wirtschaftsakteuren. Der NAP identifizierte und definierte für wesentliche Handlungsfelder Ziele und Maßnahmen.

**Schutz vor Ausbeutung und Menschenhandel in Deutschland:** Zur nachhaltigen Umsetzung der gemeinsam mit den Bundesländern erarbeiteten Strategie zur Bekämpfung des arbeitsausbeuterischen Menschenhandels setzt die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel ihre Arbeit fort. In regelmäßigen Abständen finden unter Beteiligung von

Staatsanwältinnen und -anwälte Workshops zu den Themen „Ausbeutung der Arbeitskraft, Zwangsarbeit, Menschenhandel und eine effektive Strafverfolgung“ statt. Im Zuge des neuen Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (in Kraft seit 18.7.2019) wurde die Kooperation zwischen der Generalzolldirektion und der Servicestelle intensiviert. Durchgeführt werden insbesondere Schulungen und die Sensibilisierung von Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in den Hauptzollämtern zu den Aspekten Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung. Unter Einbeziehung der Bundesländer läuft eine Überprüfung der Strategie zur Bekämpfung des arbeitsausbeuterischen Menschenhandels.

In der Fleischindustrie beendet das Arbeitsschutzkontrollgesetz (vom 22.12.2020) gravierende Missstände bei der Beschäftigung insbesondere von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und stellt geordnete und sichere Arbeitsbedingungen her.

Zentral ist auch eine Ende 2019 beschlossene Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, die in Teilen bereits in 2021 und dann umfassend zum Januar 2024 in Kraft tritt. Demnach können alle Opfer von Menschenhandel unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsleistungen erhalten. Dies gilt zukünftig auch dann, wenn keine körperliche, sondern allein psychische Gewalt ausgeübt wurde. Darüber hinaus hat die ILO das Übereinkommen 29 über Zwangsarbeit aus dem Jahr 1930 modernisiert. Das völkerrechtlich verbindliche Protokoll wendet sich nun auch gegen Praktiken des Menschenhandels und will die weltweiten Bemühungen zur Abschaffung der Zwangsarbeit verstärken. Am 31. Mai 2019 hat Deutschland das Protokoll der ILO von 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit (1930), einer der wichtigsten ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert und stärkte damit die Durchsetzung von internationalen Arbeits- und Sozialstandards.

**Förderung von Transparenz:** Mit Blick auf dieses Ziel hat der NAP einen verbesserten Schutz von Whistleblowern (Hinweisgeber) in den Blick genommen, da sie dazu beitragen können, dass Informationen über Rechtsverstöße in der Wirtschaft, aber auch im Bereich staatlichen Handelns weitergegeben werden. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (RL 2016/943) ist am 26. April 2019 in Kraft getreten. Danach ist die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zur Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit zum Schutz des allgemeinen öffentlichen Interesses zulässig.



Die Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden (RL 2019/1937), wird durch ein Hinweisgeberschutzgesetz in Deutschland bis spätestens 17. Dezember 2021 (Umsetzungsfrist) umgesetzt werden.

Schließlich ist das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG zur Umsetzung der RL 2014/95) am 19. April 2017 in Kraft getreten. Es fordert von gewissen Kapitalgesellschaften öffentliche Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten, darunter auch bzgl. der Achtung der Menschenrechte. Die Definition der „Wesentlichkeit“ der Angaben bezieht sich dabei auf das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft wie auch auf die Auswirkungen von Tätigkeiten auf die nichtfinanziellen Aspekte.

**Verbraucherschutz und Verbraucherrechte:** Das Markenrechtsmodernisierungsgesetz, das am 14. Januar 2019 in Kraft getreten ist, hat u.a. eine nationale Gewährleistungsmarke eingeführt. Der Inhaber der Gewährleistungsmarke gewährleistet für bestimmte Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, das Vorliegen einer oder mehrerer Eigenschaften (Garantiefunktion). Das ist NAP-relevant, da es u.a. Einhaltung menschenrechtlicher Standards in Liefer- und Wertschöpfungsketten umfassen kann. Die Marke kann zu mehr Transparenz für den Verbraucher beitragen, indem die Einhaltung menschenrechtlicher Standards am Markt kommuniziert werden kann.

Der NAP macht deutlich, **dass auch die Anliegen der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter im Wirtschaftskontext** bei der Umsetzung der VN-Leitprinzipien zu beachten sind. Der 9. Staatenbericht Deutschlands zu CEDAW (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau), der seit 19. Mai 2021 vorliegt, nimmt zu den gleichstellungspolitischen Aktivitäten Deutschlands seit 2017 und zur genderspezifischen Umsetzung des NAP Wirtschaft und Menschenrechte Stellung. Die Bundesregierung hat im Juli 2020 erstmals eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie mit neun Zielen und 67 Einzelmaßnahmen in Federführung verschiedener Bundesressorts verabschiedet. Schwerpunkte der ganzheitlich ausgerichteten Strategie sind die Reduzierung bestehender „Gender Gaps“ wie etwa der Entgelt- und Erwerbsbeteiligungslücke, der Lücke bei unbezahlter Sorgearbeit und der Teilhabe-Lücke von Frauen in unternehmerischen Entscheidungsprozessen und Führungspositionen. Mit der im Juni 2021 abgeschlossenen Ergänzung

und Änderung des 2015 verabschiedeten Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG) trägt die Bundesregierung dazu bei, den seit 2015 kontinuierlich gestiegenen Anteil von Frauen in Führungspositionen weiter zu erhöhen. Das FüPoG II sieht u.a. erstmals auch eine Mindestbeteiligungsgebot für Frauen in Vorständen (ab vier Personen) großer Unternehmen sowie weitergehende Begründungspflichten für diejenigen Unternehmen vor, die sich hinsichtlich des Frauenanteils die Zielgröße „Null“ setzen. Es werden Sanktionen für den Fall eingeführt, dass die Zielgrößenfestsetzung oder die Begründung ausbleiben. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung mit einem breiten Bündel an Maßnahmen beispielsweise zur Aufwertung der sozialen Berufe, der Verabschiedung und Evaluation des Entgelttransparenzgesetzes von 2017 und Folgeinitiativen in den letzten Jahren verstärkt für Lohngerechtigkeit eingesetzt. Die genannten Schwerpunkte bringt die Bundesregierung zudem in den internationalen Foren und Prozessen ein, beispielsweise seit 2020 durch Übernahme des Ko-Vorsitzes eines von sechs neuen internationalen Multi-Stakeholder Aktionsbündnissen zum Themenkomplex „Economic Justice and Rights“ des von UN Women zusammen mit Frankreich und Mexiko initiierten „Generation Equality“ Prozesses.

- **Öffentliches Beschaffungswesen**

Die fortdauernden Beratungen im Lichte des im NAP verankerten vergaberechtlichen Prüfauftrags zur Verankerung von verbindlichen Mindestanforderungen im Bereich Menschenrechte identifizierten insbesondere die Erarbeitung von Musterausführungsbedingungen als möglichen vergaberechtskonformen Weg, um im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens von erfolgreichen Bietern die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette einzufordern. Die Befassungen unter anderem in mehreren Sitzungen des IMA Wirtschaft und Menschenrechte (s. Übersicht der Sitzungen in Anlage 2) führten schließlich zu dem Stand, dass ab Sommer 2020 Erwägungen betreffend möglicher Pilotverfahren für Musterausführungsbedingungen vor dem Hintergrund der Arbeiten an einem Sorgfaltspflichtengesetz nicht vorangetrieben wurden, um erst im Licht einer gesetzlichen Regelung, die auch Beschaffungsfragen abdeckt, ein kohärentes Vorgehen zu bewerten. Das am 11. Juni 2021 vom Bundestag beschlossene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) definiert verbindliche unternehmensbezogene Mindeststandards im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Insbesondere enthält es vergabebezogene Regelungen, über die sichergestellt werden soll, dass

Unternehmen bei rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vom Vergabeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen werden (Soll-Vorschrift). Entsprechender Verstöße werden zudem in Abhängigkeit von der Bußgeldhöhe im Wettbewerbsregister eingetragen, das öffentliche Auftraggeber vor Zuschlagserteilung abfragen müssen.

Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“ fixiert in seinem Beschaffungskapitel (Kap. IV) die Zusammenarbeit des IMA nachhaltige öffentliche Beschaffung mit dem IMA Wirtschaft und Menschenrechte, die Weiterentwicklung und Erhöhung des Angebots der Schulungen und Fortbildungen der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung entsprechend des personellen Aufwuchses auch zu Menschenrechten im Rahmen der öffentlichen Beschaffung gemäß dem NAP Wirtschaft und Menschenrechte und dem Sorgfaltspflichtengesetz sowie die Prüfung geeigneter Standards für die Berücksichtigung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in der öffentlichen Beschaffung als eine Anforderung für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen (Anlage 1 des Maßnahmenprogramms 2021).

Der IMA hat die Relevanz des im Jahr 2015 durch das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit formulierten Ziels der Bundesregierung, bis 2020 möglichst 50 Prozent der Textilien nach ökologischen und sozialen Kriterien zu beschaffen, auch für die Zielsetzung des NAP unterstrichen. Ein Stufenplan zur Erreichung des Beschaffungsziels im Bereich der Textilien wird nunmehr überarbeitet und, wie in der 2021 aktualisierten Fassung des Maßnahmenprogramms vorgegeben, schnellstmöglich finalisiert (s. Anlage 1 des Maßnahmenprogramms). Dabei werden auch die zeitlichen und inhaltlichen Ziele angepasst. Als praxisrelevante Unterstützung für Beschaffungsverantwortliche dient dabei der im Januar 2021 veröffentlichte „Leitfaden zur nachhaltigen Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“, der den Ansatz der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht aufgreift.

Daneben wird das neue Wettbewerbsregister, das 2021 seinen Betrieb aufnimmt, künftig einen Beitrag zur Beachtung der Menschenrechte im Bereich der öffentlichen Beschaffung leisten. Das vom Bundeskartellamt umzusetzende Register gibt öffentlichen Auftraggebern verlässliche Auskunft über das Vorliegen von Gründen für den Ausschluss von Unternehmen vom

Vergabeverfahren, zu denen z.B. Verurteilungen wegen schwerer Straftaten – darunter Menschenhandel und Zwangsarbeit sowie künftig auch Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz – zählen.

Die „Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung“ (KNB) beim Beschaffungsamt des BMI (BeschA), die seit 2012 als zentrale Beratungs- und Informationsstelle der Bundesregierung öffentliche Auftraggeber zu nachhaltiger, öffentlicher Beschaffung berät, hat ein Schulungsangebot zu Menschenrechten in der Beschaffung erarbeitet. Dieses Angebot steht allen Zielgruppen der KNB im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zur Verfügung; mit mehreren Bundesressorts wurde es bereits durchgeführt. Eine Fortführung ist vorgesehen. Die Branchenvereinbarung von BeschA / KNB gemeinsam mit BITKOM e. V. zur Berücksichtigung sozialer Aspekte in IT-Beschaffungsverfahren wurde zu Mai 2019 grundlegend überarbeitet.

Die von der Bundesregierung finanzierte und von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global in Kooperation mit der GIZ umgesetzte Informationsplattform „Kompass Nachhaltigkeit“ bietet eine Übersicht und Vergleichsmöglichkeiten zu Nachhaltigkeitssiegeln und ergänzenden Vorgaben und unterstützt öffentliche Beschaffende bei der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Vergabeverfahren. Hierzu stehen u.a. zahlreiche kommunale Umsetzungsbeispiele, Empfehlungen für alle Phasen des Beschaffungsprozesses sowie ein Vergabetool zur Verfügung, das anhand gezielter Fragen durch die Entscheidungen während der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens führt. Der Kompass erfährt eine zunehmende Nutzung unter den Einkaufsverantwortlichen und wird stetig erweitert. So ist die Anzahl an kommunalen Praxisbeispielen über den Zeitraum von 2017 bis 2019 von 250 auf 800 gestiegen.

Das bundesweite Netzwerk Faire Beschaffung der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt vernetzt bundesweit Kommunen, andere öffentliche Vergabestellen sowie Expertinnen und Experten aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft zur Umsetzung fairer Beschaffung. Jährliche Netzwerktreffen, ein Newsletter und eine Online-Community ermöglichen den Austausch über die erfolgreiche Umsetzung und die Qualifizierung der Beschaffungspraktikerinnen und -praktiker. Die Anzahl der Mitglieder des bundesweiten Netzwerks Faire Beschaffung ist zwischen Anfang 2017 und Ende 2019 um mehr als die Hälfte auf 255 gestiegen, die Anzahl der Mitgliederkommunen hat sich sogar mehr als verdoppelt auf derzeit 106 Kommunen. Hinzu kommen

weitere Vergabestellen, Forschungs- und Unterstützungsorganisationen. Die Informations- und Dialogkampagne „Deutschland Fairgleich“ informiert und sensibilisiert darüber hinaus Entscheidungstragende und öffentliche Beschaffende auf kommunaler Ebene zu nachhaltiger Beschaffung.

- **Staatliche Förderung**

Für den Bereich der **Investitionsgarantien sowie der Exportkreditgarantien** sind die im NAP formulierten Handlungsaufträge durch eine Weiterentwicklung des Prüfverfahrens bereits im Juli 2017 umgesetzt worden. Im Rahmen einer dezidierten Prüfung der umweltbezogenen, sozialen und menschenrechtlichen Risiken (USM-Prüfung) aller Anträge werden menschenrechtliche Aspekte im Prüfverfahren jetzt noch stärker hervorgehoben und in der Aufbereitung der Mandatare für den zuständigen interministeriellen Ausschuss der Bundesregierung sichtbar gemacht. Durch ein der eigentlichen Projektprüfung vorgelagertes Screening können projektspezifische menschenrechtliche Risiken frühzeitig identifiziert und vertiefend betrachtet werden. Wie bereits bislang gilt, dass Projekte im Prüfverfahren anhand ihrer USM-Risiken kategorisiert und auf die Einhaltung internationaler Standards geprüft werden: Projekte der höchsten Kategorie A müssen darüber hinaus im Hinblick auf ihre USM-Aspekte und -Managementsysteme durch einen unabhängigen Gutachter auf Lücken zu den Referenzstandards von Weltbank und IFC untersucht werden, welche anschließend ggf. durch gezielte Aktions- oder Maßnahmenpläne geschlossen werden. Neu ist zudem, dass bei Projekten mit einem hohen Risiko schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen (z.B. im Kontext von Konfliktgebieten) nun zusätzlich auch die Vorlage eines dezidierten Gutachtens zur Bewertung menschenrechtlicher Auswirkungen (Human Rights Due Diligence/Human Rights Impact Assessment) gefordert werden kann.

Als Mandatarin des Bundes für die Investitionsgarantien hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (Investitionsgarantien) bzw. die Euler Hermes Aktiengesellschaft (Exportkreditgarantien) ihr Informationsangebot zu menschenrechtlichen Aspekten seit 2017 in erheblichem Maße erweitert. Sie informiert Investoren bereits in der Anbahnungsphase umfassend über die Bedeutung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, auch auf der entsprechenden [Website](#).

Die konstruktive Teilnahme eines Unternehmens an Beschwerdeverfahren vor der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze wird bei der Gewährung von Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung (Exportkredite, Investitionsgarantien, Ungebundene Finanzkredite) berücksichtigt. Die Bundesregierung behält sich vor, einzelne Unternehmen, die sich nicht mit entsprechenden Vorwürfen auseinandersetzen, von den genannten Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung auszuschließen.

- **Subventionen**

Die Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen ist in den Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung verankert und seit 2015 fester Bestandteil der Subventionsberichterstattung. Sie dient dazu offenzulegen, inwieweit die jeweiligen Richtlinien und Regelungen für die Vergabe von Subventionen mit den Vorgaben der Nachhaltigkeit übereinstimmen. Sie wird von dem für die jeweilige Subvention fachlich verantwortlichen Bundesministerium durchgeführt. Die Prüfung erfolgt auf Basis der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Die dort verankerten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung definieren den Rahmen für nachhaltiges Handeln der Bundesregierung. Wesentliche Grundlage des in der DNS verankerten Zielkatalogs ist die VN-Agenda 2030, deren 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) die DNS vollständig übernimmt. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung des Subventionsberichts wird für jede Subvention untersucht und dargelegt, ob und in welcher Weise die in der Strategie festgelegten Ziele, Prinzipien oder Indikatorenbereiche betroffen sind und gegebenenfalls Zielkonflikte offengelegt.

Der vom Bundeskabinett am 6. November 2019 beschlossene 27. Subventionsbericht betont daher, dass durch die Orientierung des deutschen Ziel- und Indikatorensystems an den VN-Nachhaltigkeitszielen auch international bedeutsame Zielsetzungen entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten, wie etwa die Förderung menschenwürdiger Arbeit (SDG 8) oder nachhaltiger Produktions- und Konsummuster (SDG 12) verstärkt in den Blick genommen werden. Die in den Subventionspolitischen Leitlinien angelegte Nachhaltigkeitsprüfung berücksichtigt damit indirekt auch die Anforderungen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Wie die Nachhaltigkeitsprüfung selbst fällt auch die Beachtung von Nachhaltigkeitspostulaten bei der Einführung neuer und der Überprüfung bestehender Subventionen in die fachliche Verantwortung der betreffenden Ressorts. Im Wege der Ressortabstimmung zum Subventionsbericht können alle betroffenen Ressorts ihre Bedenken in die Nachhaltigkeitsprüfung einbringen.

- **Unternehmen in öffentlichem Eigentum**

Die Bundesregierung hat die Schulungen für Bundesvertretungen in Aufsichtsräten, für Mandatsvorbereitende und für die beteiligungsführenden Stellen des Bundes in Zusammenarbeit

mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung ergänzt und dabei ein besonderes Augenmerk auf die menschenrechtliche Verantwortung der Unternehmen mit unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Bundes gelegt. Das Schulungs-Modul IV „Austausch über rechtliche Besonderheiten bei Bundesbeteiligungen“ wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex beim Rat für Nachhaltige Entwicklung zum Thema Nachhaltigkeit und menschenrechtliche Verantwortung entsprechend erweitert. Dass den Mitgliedern von Überwachungsorganen sowie denjenigen Beschäftigten des Bundes, die diese Mitglieder des Überwachungsorgans auf die Sitzungen vorbereiten, die Teilnahme an den Schulungen ermöglicht werden soll, wurde zudem auch in den neuen Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung verankert. Diese sind als Teil II der neugefassten Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes von der Bundesregierung am 16. September 2020 beschlossen worden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Thema Nachhaltigkeit zudem in dem neugefassten Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) gewidmet, der den Teil I der neugefassten Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes bildet. Neben einem neuen Regelungsabschnitt zur nachhaltigen Unternehmensführung wurde eine nach Unternehmensgröße abgestufte Anforderung an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Nutzung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) einschließlich einer menschenrechtlichen Berichtspflicht bzw. eines insbesondere hinsichtlich der Anforderung des NAP vergleichbaren Rahmenwerks mit einer Berichtspflicht auch zu Aspekten der Menschenrechte (Ziff. 8.1.3 PCGK) aufgenommen. Die großen Unternehmen mit Bundesbeteiligung sollen dazu eine nichtfinanzielle Erklärung i.S.d. §§ 289b ff. HGB abgeben.<sup>5</sup> Der Bund geht damit im Vergleich zu anderen Kodizes einen neuen Weg und verankert klar eine nachhaltige Unternehmensführung für die Bundesunternehmen.

Das Thema „Nachhaltigkeit“ war darüber hinaus in den vergangenen Jahren auch Gegenstand des jährlichen Treffens der beteiligungsführenden Stellen des Bundes und der Länder. Speziell der NAP stand dabei in den Jahren 2017, 2019 und 2020 auf der Tagesordnung.

---

<sup>5</sup> Für Konzerne unter einheitlicher Leitung können, soweit nicht gesetzliche Erfordernisse entgegenstehen, die entsprechenden Berichte und Erklärungen von der Konzernmutter für den gesamten Konzern abgegeben werden.



Die Bundesregierung ist entsprechend der im NAP beschriebenen Selbstverpflichtung bestrebt, den Anteil der den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anwendenden Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes, welcher auch die Berichtspflicht zu Menschenrechten enthält, zu erhöhen. Der aktuelle Beteiligungsbericht des Bundes informiert darüber, welche international tätigen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und über 500 Beschäftigten den DNK oder ein vergleichbares Rahmenwerk mit einer menschenrechtlichen Berichtspflicht anwenden. In den Beteiligungsbericht des Bundes 2019 (berichtend über das Wirtschaftsjahr 2018) wurde erstmals im Kapitel V „Nachhaltigkeit“ ein eigener Abschnitt zum NAP aufgenommen. Alle international tätigen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und mit über 500 Beschäftigten, die nach Auskunft der zuständigen beteiligungsführenden Ressorts den DNK oder ein vergleichbares Rahmenwerk mit einer menschenrechtlichen Berichtspflicht anwenden oder nicht anwenden, werden gesondert ausgewiesen. Die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung aus dem NAP wird die Bundesregierung in den folgenden Beteiligungsberichten des Bundes fortsetzen.

## Handeln im internationalen Kontext

- **Handelspolitik**

Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission darin, auch in der EU-gemeinsamen Handelspolitik für die Wahrung der Menschenrechte einzutreten. Unabhängig vom NAP werden Menschenrechte – dies umfasst auch die ILO-Kernarbeitsnormen – als wesentlicher Vertragsbestandteil („essential element“) in politischen Rahmenabkommen der EU mit Drittstaaten verankert. Bei Verstößen kann dies bis zur Suspendierung des mit dem Rahmenabkommen verbundenen Handelsabkommens mit dem Drittstaat führen. Die Bundesregierung setzt sich für umfassende Nachhaltigkeitskapitel in Handelsabkommen ein, die sich auf internationale Arbeits-, Sozial- und Umweltabkommen und-standards beziehen. Die Bundesregierung begrüßt, wenn Nachhaltigkeitskapitel so ausgestaltet werden, dass auch das Bekenntnis und die Zusammenarbeit der Abkommenspartner zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (und ggf. auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) gestärkt werden. NAP-relevante Entwicklungen sind in diesem Sinne etwa die Modernisierung der EU-Freihandelsabkommen mit Chile und Mexiko. Das Abkommen mit Chile soll zudem als erstes Handelsabkommen der EU einen Abschnitt zu Geschlechtergleichstellung und Handel enthalten. Die Bundesregierung spricht sich regelmäßig dafür aus, Nachhaltigkeitsaspekte

im Rahmen von Folgenabschätzungen vor und während Verhandlungen umfassend und zeitgerecht zu berücksichtigen.

Deutschland ist mit jährlich vier Milliarden Euro nach wie vor der zweitgrößte bilaterale **Aid for Trade**-Geber und hat mit der 2017 erneuerten Strategie „Freier und fairer Handel als Motor für Entwicklung“ Nachhaltigkeit noch mehr ins Zentrum von Aid for Trade gesetzt. Im Rahmen von Aid for Trade-Maßnahmen stärkt Deutschland u.a. die Kapazitäten von Partnerländern zur Verhandlung und Umsetzung von Handels- und Investitionsabkommen, einschließlich der Verankerung von Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsstandards. Des Weiteren unterstützt Deutschland durch Aid for Trade den Aufbau produktiver Kapazitäten und nachhaltiger Wertschöpfungsketten unter Einhaltung menschenrechtlicher, ökologischer und sozialer Mindeststandards.

Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission in ihrem fortlaufenden, intensiven Monitoring-Prozess mit jenen Entwicklungsländern, die sich für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der EU qualifiziert haben.

Die Bundesregierung hat sich im IMA-Rahmen am 10.4.2018 vertieft über die Umsetzung der NAP-Maßnahmen bezüglich der bi- und multilateralen Wirtschaftsbeziehungen ausgetauscht. Zudem hat die Bundesregierung im Rahmen der Sitzung der AG Wirtschaft und Menschenrechte am 10.11.2020 menschenrechtsrelevante Aspekte des EU-MERCOSUR-Abkommens diskutiert.

- **Entwicklungspolitik**

Für den Schutz der Menschenrechte in ihrem Hoheitsgebiet, auch im ökonomischen Kontext, sind vorrangig die Regierungen der einzelnen Staaten verantwortlich. Aus diesem Grund setzt sich die Bundesregierung kontinuierlich mithilfe von bilateralen und Reformpartnerschaften für die Stärkung guter Regierungsführung und den Aufbau staatlicher Kapazitäten ein, die Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Wertschöpfungsketten vorbeugen. So hat die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag der Bundesregierung Leuchtturm-Projekte in Kolumbien und Guatemala pilotiert, um in Zusammenarbeit mit der lokalen

Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und nationalen Menschenrechtsinstitutionen die Entwicklung und Umsetzung von Nationalen Aktionsplänen für Wirtschaft und Menschenrechte zu fördern. Darüber hinaus fördert die deutsche Entwicklungspolitik über die Zusammenarbeit mit und Förderung von internationalen Organisationen wie dem VN-Entwicklungsprogramm (UNDP), dem internationalen Währungsfond (IWF) und der Weltbank die Kohärenz beim Aufbau internationaler, regionaler und nationaler Menschenrechtssysteme.

Eine ausführliche Darstellung der Aktivitäten der Bundesregierung zur nachhaltigen Gestaltung globaler Lieferketten mit Mitteln der Entwicklungspolitik bietet der 16. Entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung (Kapitel VIII). Dieser wird im Sommer 2021 vom Bundeskabinett beschlossen. Viele dieser Maßnahmen leisten einen Beitrag dazu, den Schutz und die Förderung von Menschenrechten zu verbessern und Ziele des NAP umzusetzen.

- **Fortschritte im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft**

Die Bundesregierung hat sich unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 für die Stärkung der menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards und Transparenz in den Wirtschaftsaktivitäten von Unternehmen, auch in ihren globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten, eingesetzt. Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie, durch die Risiken in globalen Lieferketten noch stärker in den Fokus rückten. Dabei trug sie insbesondere der Erfahrung Rechnung, dass die Pandemie sich besonders verheerend auf ohnehin schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen in Lieferländern ausgewirkt hat. Es ist vor diesem Hintergrund gelungen, einen Konsens der EU-Mitgliedstaaten über die Bedeutung einer ambitionierten EU-Politik herzustellen und zu formalisieren. Unter deutscher Führung hat der Rat der EU in seiner Formation „Beschäftigung und Soziales“ (EPSCO) am 1.12.2020 Schlussfolgerungen zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten verabschiedet (EU-Ratsdokument 13512/20). Sie enthalten die gemeinsame Forderung nach Überarbeitung der Kommissionsmitteilung zu menschenwürdiger Arbeit von 2006 sowie unter anderem die Aufrufe an die EU-Kommission,

- bis 2021 einen EU-Aktionsplan auf den Weg zu bringen, dessen Schwerpunkt auf der nachhaltigen und transparenten Gestaltung globaler Lieferketten sowie der Förderung von Menschenrechten und Standards für soziale und ökologische Sorgfaltspflichten liegt,

- einen Vorschlag für einen EU-Rechtsrahmen für nachhaltige Unternehmensführung einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang globaler Lieferketten vorzulegen,
- EU-weite Branchendialoge auf Multistakeholder-Basis in Erwägung zu ziehen und
- ambitionierte Nachhaltigkeitskapitel in Handelsverträgen anzustreben, mit starken Bestimmungen zu Sozial- und Arbeitsrechten und einem verantwortungsvollen Lieferketten-Management sowie robusten Menschenrechtsklauseln als sogenannte „wesentliche Bestandteile“ von Abkommen.

- 

Die Schlussfolgerungen enthalten auch die Aufforderung an die Mitgliedstaaten zur Umsetzung und Aktualisierung nationaler Aktionspläne Wirtschaft und Menschenrechte. Gleichzeitig wird die KOM dazu aufgerufen, die Entwicklung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zu unterstützen, um die Koordinierung, Vergleichbarkeit und Kohärenz zu erhöhen.

Dazu kongruent konnte auch im neuen EU-Aktionsplan Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 – einem gemeinsamen Dokument von Europäischer Kommission, Europäischem Auswärtigen Rat und Rat der EU, das der Rat der EU im November 2020 angenommen hat – das institutionenübergreifende Bekenntnis zur Erarbeitung eines „umfassenden EU-Rahmens“ zur kohärenten Umsetzung der VN-Leitprinzipien verankert werden. Der EAD hat die Umsetzung dieses Auftrags im ersten Halbjahr 2021 aufgenommen.

Auf Veranlassung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft führten die Ratsarbeitsgruppen Sozialfragen, Internationale Menschenrechtspolitik und Entwicklungszusammenarbeit themenspezifische Aussprachen in Vorbereitung der Ratsschlussfolgerungen. Dies diente auch dazu, die inhaltliche Breite des Anliegens in der Ratsarbeit abzubilden.

Flankierend zu den Arbeiten im Rat hat Deutschland so viele und hochrangige Präsidentschaftsveranstaltungen zu den Themen nachhaltige Lieferketten, Wirtschaft und Menschenrechte und verantwortungsvolle Unternehmensführung veranstaltet wie kein Ratsvorsitz zuvor. Viele Ressorts haben mit jeweils eigenen Schwerpunktsetzungen das Anliegen breit in den EU-Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen verankert und mit internationalen Expertinnen und Experten die Diskussion inhaltlich bereichert. Eine Übersicht bietet die Liste in Anlage 4.

- **Internationale Organisationen und Foren der politischen Zusammenarbeit**

Die Bundesregierung hat während der gesamten Umsetzungszeit des NAP großen Wert darauf gelegt, konstruktive Beiträge zu leisten, damit die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als globale Aufgabe Fortschritte machen kann. Dies umfasste sowohl die Förderung von Projekten wie auch das Engagement in internationalen politischen Diskussionen und Dialogprozessen mit verschiedensten Partnern.

Die Bundesregierung hat die Arbeiten der VN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte durchgehend unterstützt, etwa durch Teilnahme an allen von der Arbeitsgruppe in den Jahren 2016-2020 initiierten Staatenkonsultationen zu den in diesem Zeitraum erschienenen Berichten der Arbeitsgruppe. Die Bundesregierung hat auch die Durchführung von regionalen Veranstaltungen der Arbeitsgruppe auf anderen Kontinenten, die dazu dienen eine Aufwärtskonvergenz bei der Erstellung von nationalen Aktionsplänen zu befördern, finanziell gefördert. Die Bundesregierung war auf allen jährlich im November stattfindenden Globalen Foren der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechte mit eigenen Panelbeiträgen vertreten, dabei mehrmals durch die Menschenrechtsbeauftragte.

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung mit der maßgeblichen Unterstützung des einjährigen Flaggschiffprojekts der VN-Arbeitsgruppe „UNGPs 10 Plus – Next Decade for Business & Human Rights“ begonnen und unter anderem im Juli 2020 eine virtuelle globale Auftaktveranstaltung mit mehr als 2.000 Anmeldungen aus allen Weltregionen zusammen mit der Arbeitsgruppe organisiert. Im Mai 2021 hat der Bundesaußenminister zum internationalen „Berlin Dialogue on Business and Human Rights“ eingeladen, um mit dieser Stakeholder-offenen Dialogplattform das zehnte Jubiläum der VN-Leitprinzipien (16. Juni 2021) seitens der Bundesregierung im Schulterschluss mit weiteren hochrangigen Gästen wie der VN-Menschenrechtshochkommissarin und dem ILO-Generaldirektor zu würdigen.

Hinsichtlich der Sitzungen der von Ecuador und Südafrika im VN-Menschenrechtsrat im Jahr 2014 initiierten „Open-Ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Respect to Human Rights“ (IGWG) hat sich die Bundesregierung aktiv in die Abstimmung der EU-Stellungnahmen und der Fragen der EU zu den Entwurfstexten eingebracht. Aufgrund der im Vertragsentwurf berührten Zuständigkeiten von EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission („gemischtes Abkommen“) bedürfte es für eine

Teilnahme an Textverhandlungen eines Verhandlungsmandats von EU-Kommission und Rat der EU. Die Bundesregierung hat sich wiederholt gegenüber dem Europäischen Auswärtigen Dienst dafür ausgesprochen, eine EU-gemeinsame strukturierte Auswertung der vom IGWG-Vorsitz vorgelegten Entwürfe für ein Vertragsinstrument voranzubringen.

Eine wichtige Bedeutung für die globale Förderung der VN-Leitprinzipien hat auch die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD mit ihrem Handlungsstrang des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns (Responsible Business Conduct, RBC). Als Basis dienen die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, die im Rahmen ihrer Überarbeitung im Jahr 2011 um ein Kapitel zu Menschenrechten ergänzt wurden, das sich explizit an den VN-Leitprinzipien orientiert. Im Rahmen der „proaktiven Agenda“ wurden die Leitsätze ergänzt durch den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und besondere Leitfäden für die Sektoren Rohstoffe, Textilien, Landwirtschaft und Finanzen.

Die Rolle der Nationalen Kontaktstellen (NKS) in den Teilnehmerstaaten – darunter Deutschland – ist es, die wirksame Umsetzung der OECD-Leitsätze zu fördern. In der NAP-Umsetzungszeit wurde die NKS im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Stabstelle unmittelbar beim Leiter der Außenwirtschaftsabteilung aufgewertet. Sie hat sich 2017 einem Peer Review unterzogen, d.h. einer Überprüfung durch das OECD-Sekretariat und drei anderen Nationalen Kontaktstellen. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Peer Review wurde im Jahr 2019 abgeschlossen: Die Gremien der Kontaktstelle wurden gestärkt, ihre Öffentlichkeitsarbeit ausgeweitet und ihre Verfahrensregeln für Beschwerden verbessert. Die NKS wird durch den Interministeriellen Ausschuss OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen unterstützt und zudem durch den Arbeitskreis OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als Stakeholderforum beraten und unterstützt. Im Januar 2019 übernahm sie die zusätzliche Aufgabe, das BMWi bei der federführend im Auswärtigen Amt liegenden Thematik Wirtschaft und Menschenrechte zu vertreten. Durch die personelle Verschränkung der zuständigen Stellen am IMA Wirtschaft und Menschenrechte unter Vorsitz des AA und dem IMA für die OECD-Leitsätze unter Vorsitz des BMWi wird ein regelmäßiger Abgleich der Aktivitäten sichergestellt.

In der Abschlussklärung des G20-Gipfels unter deutscher Präsidentschaft im Jahr 2017 (Hamburg) sind weitreichende Vereinbarungen zu nachhaltigen Lieferketten erzielt worden. Die G20 Staats- und Regierungschefs betonten die gemeinsame Verantwortung zur Förderung von guter Arbeit und Menschenrechten in globalen Lieferketten sowie einer fairen Globalisierung. Sie unterstrichen ebenfalls die Verantwortung von Unternehmen und die Notwendigkeit, ein „level playing field“ zu erzielen. Auch die Entwicklung Nationaler Aktionspläne wurde als Kernbotschaft hervorgehoben.

Diese Themen waren zuvor auch ein wichtiger Baustein im beschäftigungspolitischen Strang der G20 unter deutschem Vorsitz. Die Bundesregierung setzte sich auch auf den G20-Folgegipfeln 2018, 2019 erfolgreich dafür ein, dass dieser NAP-relevante Themenstrang weiter auf der Agenda verblieb.

Auch im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) setzt sich die Bundesregierung kontinuierlich für nachhaltige globale Lieferketten und gute Arbeit weltweit ein. So war die Bundesregierung maßgeblich an der Erarbeitung einer Entschließung der ILO für faire Arbeitsbedingungen in globalen Lieferketten im Jahr 2016 beteiligt, die zur Annahme eines Aktionsprogramms der ILO führte. Darüber hinaus hat Deutschland an der Überarbeitung der Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO mitgewirkt, die einen weiteren wichtigen Schritt für faire Arbeitsbedingungen in multinationalen Unternehmen darstellt.

Mit dem unter der deutschen G7-Präsidentschaft im Jahr 2015 ins Leben gerufenen **Vision Zero Fund (VZF)**, der von der ILO umgesetzt wird, setzt sich die Bundesregierung für einen besseren Arbeitsschutz in globalen Lieferketten ein. Die Bundesregierung hat die Aktivitäten des Fonds in den vergangenen Jahren mit rund zehn Mio. USD unterstützt. Durch die Förderung von Projekten in exportorientierten Produktionsländern wie beispielsweise Äthiopien, Kolumbien oder Vietnam stärkt der VZF in der Textilindustrie, im Agrarsektor und im Bau den Arbeitsschutz, auch um die Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle zu reduzieren. Zentrales Kriterium für die Förderung aus dem Fonds ist, dass sich Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeber auf gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in einem Land bzw. Sektor verständigen. Neben der Bundesregierung gehört u.a. auch die EU-Kommission, die USA, Frankreich und Großbritannien zu den Gebern.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung im Rahmen ihrer Unterstützung der Internationalen Arbeitsorganisation den **ILO-Helpdesk** for Business on International Labour Standards, der Unternehmen seit 2009 hilft, internationale Arbeits- und Sozialstandards richtig anzuwenden. Der Helpdesk bietet Informationen rund um das Thema menschenwürdige Arbeit, u.a. zu Tarifverhandlungen, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Förderung von Beschäftigung und Arbeit, Zwangsarbeit, Versammlungsfreiheit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeit etc. Die Bundesregierung ist aktiv geworden, um den ILO-Helpdesk bei Unternehmen bekannter zu machen und sie zu ermutigen, dieses Unterstützungsangebot auch zu nutzen, u.a. über die AG Wirtschaft und Menschenrechte sowie mithilfe der zentralen NAP-Informationsplattform der Bundesregierung.

2017 ist die Bundesregierung ist 2017 der u.a. von der ILO ins Leben gerufenen Allianz 8.7<sup>6</sup> beigetreten. Im Rahmen dieses globalen Bündnisses hat sich Deutschland besonders in der Arbeitsgruppe „Lieferkette“ eingebracht, z.B. bei der Erstellung eines umfassenden Berichts zum Thema „Ending child labour, forced labour and human trafficking in global supply chains“. Deutschland bewirbt sich derzeit um den Status eines Pathfinder-Landes innerhalb der Allianz 8.7. Der Status verpflichtet Länder dazu, das Nachhaltigkeitsziel 8.7 - die endgültige Abschaffung der Kinder- und Zwangsarbeit und des Menschenhandels - in den Fokus der politischen Agenda zu rücken und die Anstrengungen dahingehend national zu erhöhen.

Die Bundesregierung hat den deutschen Vorsitz im Ministerkomitee des **Europarats** (November 2020 bis Mai 2021) dazu genutzt, um auch im Europarat, der mit seiner Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2016 bereits Grundlagenarbeit geleistet hat, Fragen der Sorgfaltspflicht zu vertiefen. Am 27. April 2021 fand hierzu der Online-Workshop "Umwelt, Menschenrechte und Wirtschaft" statt.

---

<sup>6</sup> Die Allianz nimmt Bezug auf das Nachhaltigkeitsziel 8.7. der Agenda 2030: Abschaffung der Kinderarbeit bis 2025 und der Zwangsarbeit und des Menschenhandels bis 2030.



## c. Sorgfaltspflicht der Unternehmen

Die fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen erläutert der NAP in seinem Kapitel III. Sie dienen dazu, Umfang und praktische Ausgestaltung der entsprechenden Vorgaben zur „human rights due diligence“ aus den VN-Leitprinzipien für den deutschen Kontext verständlich zu strukturieren und mit Qualitätskriterien zu unterfüttern. Wie auch der Urheber der VN-Leitprinzipien, Prof. John Ruggie, bei einem Besuch des IMA Wirtschaft und Menschenrechte am 12.10.2017 äußerte, sind die NAP-Anforderungen dabei nicht in allen Punkten vollständig deckungsgleich mit den VN-Standards.<sup>7</sup>

Die fünf NAP-Kernelemente:

1. Eine öffentliche Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte ist vorhanden.
2. Ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte besteht (Risikoanalyse und Priorisierung).
3. Darauf basierend werden Maßnahmen zur Abwendung und Überprüfung der Wirksamkeit ergriffen.
4. Unternehmen halten Informationen bereit und kommunizieren ggf. extern.
5. Das Unternehmen etabliert oder beteiligt sich an einem wirksamen Beschwerdemechanismus.

Entscheidend ist die Aussage des NAP (Kapitel III, S. 7), dass die Bundesregierung von „allen Unternehmen“ erwarte, den Prozess der unternehmerischen Sorgfalt „in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen“. Die Sanktionierung einer Nicht-Befolgung dieser Erwartungshaltung durch Unternehmen sieht der NAP nicht vor, es handelt sich um eine nicht-verbindliche Erwartung. Zugleich hält der NAP fest, dass die fünf Kernelemente im NAP „verbindlich beschrieben“ (S. 7) seien.

---

<sup>7</sup> Illustrativ hierzu die NAP-Formulierung (S. 8) betreffend (potentiell) negativer Auswirkungen, die Unternehmen zu beachten hätten, mit denen sie „indirekt“ verbunden seien. Die VN-Leitprinzipien hingegen sprechen in diesem Kontext von (potentiell) negativen Auswirkungen, mit denen Unternehmen „direkt verbunden“ („directly linked“) seien. Auch trifft der NAP in diesem Zusammenhang Aussagen zu Finanzdienstleistungen, die Prof. Ruggie im Abgleich mit den VN-Leitprinzipien und dem Stand der internationalen Diskussion als eine deutsche Sonderformulierung kritisch bewertete. Von anderer Stelle wurde auch als Abweichung bemerkt, dass die NAP-Kernelemente – anders als die VN-Leitprinzipien – nicht Wiedergutmachung thematisieren.

- **Das NAP-Monitoring**

Der NAP hat dem IMA Wirtschaft und Menschenrechte die Aufgabe übertragen zu überprüfen, inwieweit in Deutschland ansässige Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden ihrer Sorgfaltspflicht gemäß den fünf Kernelementen laut NAP nachkommen. Als Auftraggeberin des „NAP-Monitorings“ fungierte das Auswärtige Amt. Als Erkenntnisziel für das Monitoring gab der NAP vor, festzustellen, ob „bis 2020“ mindestens 50 Prozent der o.g. Unternehmen der Erwartungshaltung der Bundesregierung gerecht werden.<sup>8</sup> Der NAP gab vor, dass das Monitoring als wissenschaftliche Studie mittels eines geeigneten Stichprobenansatzes repräsentative Ergebnisse für die o.g. Grundgesamtheit liefern sollte.

Erste qualitative Interviews mit 30 Unternehmen fanden im Herbst 2018 statt („explorative Phase“). Zudem gab es Gespräche mit neun Vertreterinnen und Vertretern von Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden und Nichtregierungsorganisationen. Die Interviews lieferten wertvolle Erkenntnisse zur Ausgestaltung der umfassenden Unternehmensbefragungen der Jahre 2019 und 2020. Die erste quantitative Erhebung fand von August bis Oktober 2019 statt. Von März bis Mai 2020 lief die abschließende Monitoring-Erhebung.

Der IMA verabschiedete den Abschlussbericht des NAP-Monitorings am 8. Oktober 2020. Er enthält die Analyse und Bewertung der Gesamtergebnisse der drei Erhebungsphasen von 2018 bis 2020. Darin, wie auch in den Zwischenberichten, wird das methodische Vorgehen ausführlich erläutert. Die Berichte enthalten unter anderem den verwendeten Fragebogen sowie – im 3. Zwischenbericht vom September 2020 – den Anforderungsrahmen zur Erfüllungsbewertung der Fragen. Alle Berichte zum NAP-Monitoring sind öffentlich auf der thematischen [Website des Auswärtigen Amts](#) abrufbar.

Die Auswertungen erfolgten anonymisiert und unter Anwendung der geltenden Datenverarbeitungsgesetzgebung. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Unternehmen am Monitoring teilnahmen und welchen Erfüllerstatus einzelne Unternehmen erhielten.

---

<sup>8</sup> Zur Verdeutlichung: Die Bundesregierung erwartet die Befolgung der Sorgfalt durch alle Unternehmen in angemessener Weise; dabei spielt die Unternehmensgröße neben anderen Kriterien der Angemessenheit eine Rolle. Die konkrete Betrachtungsschwelle von 500 und mehr Beschäftigten sowie ein Mindestziel von 50 Prozent der Erfüllung in der betrachteten Gruppe sind spezifische Betrachtungsgrößen und Erkenntnisziele für das NAP-Monitoring.

Im maßgeblichen Erhebungsjahr 2020 erfüllten 13 bis 17 Prozent der betrachteten Unternehmen die NAP-Anforderungen („NAP-Erfüller“). Weitere 10 bis 12 Prozent der Unternehmen befinden sich „auf einem guten Weg“, die NAP-Anforderungen zu erfüllen: Sie haben noch Defizite, zeigen jedoch auch schon gute Praktiken.<sup>9</sup>

Erfüllungsmaßstab war die NAP-Vorgabe der angemessenen Einführung aller fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfalt durch Unternehmen. Das Monitoring eröffnete die Möglichkeit, dass ein befragtes Unternehmen schlüssig erklärte, dass es von einzelnen Anforderungen nicht betroffen sei oder bestimmte Verfahren und Maßnahmen aus nachvollziehbaren Gründen (noch) nicht umsetzen müsse oder könne. Der Fragebogen sah bei allen Fragen eine entsprechende Erklärungsmöglichkeit vor (Comply or Explain-Mechanismus).<sup>10</sup> Unternehmen konnten im Fragebogen zudem eine substantiierte Umsetzungsplanung betreffend einzelne NAP-Anforderungen bis Ende 2020 geltend machen.

Das Konsortium hat die Antworten der Unternehmen einer mehrstufigen Plausibilitätsüberprüfung unterzogen. So wurden Antworten mit Medienberichten abgeglichen, ggf. gab es Rückfragen des Konsortiums. Das Konsortium beleuchtete, ob sich eine problematische Verzerrung der Ergebnisse infolge der Freiwilligkeit der Teilnahme am Monitoring zeigte. Soweit möglich wurden Verzerrungen durch statistische Methoden bereinigt.<sup>11</sup>

Alle methodischen Grundsätze des NAP-Monitorings diskutierte der IMA unter Leitung des AA intensiv und kontinuierlich zwischen Sommer 2017 und Herbst 2020. Sie wurden gemeinsam im IMA-Konsens beschlossen. So haben die zehn IMA-Ressorts und das Bundeskanzleramt alle Prozessschritte einschließlich Fragebogen und Anforderungsrahmen mitgestaltet und mitgetragen. Das beinhaltet u.a. die Leistungsbeschreibung für die EU-weite öffentliche Ausschreibung (Frühjahr 2018); am Vergabeverfahren nahmen neben dem AA auch BMF, BMWi, BMAS und BMZ teil. Im Ergebnis wurde als Dienstleister ein Konsortium unter der Führung

---

<sup>9</sup> Es handelt sich um Ergebnisbandbreiten, da die Ergebnisse in den Erfüllungskategorien gemäß vier möglicher statistischer „Gewichte“ behandelt wurden, um eine Selektion der Antworten gemäß beobachtbaren Faktoren auszugleichen und repräsentative Ergebnisse zu gewährleisten.

<sup>10</sup> Der NAP bezeichnet dieses Instrument als „Comply-or-Explain“-Mechanismus (CoE). Da es sich beim Monitoring nicht um eine Berichterstattungsanforderung („Reporting“), sondern um eine staatliche Überprüfungsstudie zur Einführung eines Managementsprozesses handelte, ist die Funktionsweise von CoE im Monitoring nicht mit dem CoE-Ansatz etwa in der EU-Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung gleichzusetzen.

<sup>11</sup> Die Monitoringberichte gehen auf die methodischen Grenzen der statistischen Bereinigbarkeit und die daraus zu ziehenden Annahmen für die Ergebnisrepräsentativität (Frage eines fortbestehenden „bias“) vertieft ein.

der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) beauftragt. Neben EY gehörten Sustain Consulting, Adelphi consult und Focusright dem Konsortium an. Das Konsortium hat sich mehrmals den Fragen und der Kritik des zentralen Stakeholdergremiums, der AG Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der dort vertretenen wirtschaftsseitigen Mitglieder BDA, BDI, DIHK, HDE und econsense, gestellt.

Im Dezember 2018 haben fünf Bundesminister (AA, BMF, BMWI, BMAS, BMZ) im Namen des IMA Wirtschaft und Menschenrechte die Geschäftsführungen der Unternehmen aus der Grundgesamtheit (über 7.000 Unternehmen) in einem Brief individuell angesprochen und für eine Teilnahme am Monitoring geworben. Im März 2020 hat Außenminister Maas im Namen des IMA erneut die Geschäftsführungen der Unternehmen aus der Stichprobe 2020 (über 2.200 Unternehmen) angeschrieben.

Allen vom Monitoring betroffenen Unternehmen stand ein unternehmensindividuelles Informations- und Beratungsangebot der Bundesregierung speziell zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte kostenlos zur Verfügung: der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung bei der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung.<sup>12</sup> Den Unternehmen wurden ausführliche FAQ-Dokumente („Häufig gestellte Fragen“) zum NAP und der NAP-Fragebogen im Internet zur Verfügung gestellt.<sup>13</sup> Alle Unternehmen konnten sich bei EY unter einer zentralen E-Mail-Adresse für das NAP-Monitoring selbst erkundigen, ob sie Teil der Stichprobe sind und ihre optimalen Kontaktmöglichkeiten hinterlassen.

Im Sommer 2020 trat die Bundesregierung im Lichte der Ergebnisse des NAP-Monitorings und in Umsetzung des Koalitionsvertrags zur 19. Legislaturperiode in Beratungen über eine verpflichtende nationale Regelung der unternehmerischen Sorgfalt ein, die in die Verabschiedung des „Entwurfs eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ durch das Bundeskabinett am 3. März 2021 mündeten. Der Bundestag nahm das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – mit Änderungen am Regierungsentwurf – am 11. Juni 2021 an; der Bundesrat bestätigte es am 25. Juni 2021.

---

<sup>12</sup> Der Helpdesk hat im Herbst 2020 einen Bericht über seine Erfahrungen bei der Beratung von Unternehmen im Rahmen des NAP-Monitorings veröffentlicht.

<sup>13</sup> Die FAQ-Dokumente sind auf der Monitoring-Seite der Website des Auswärtigen Amts in Deutsch und Englisch abrufbar. Der Fragebogen samt Anforderungsrahmen wird ausführlich im Zwischenbericht 2020 des NAP-Monitorings (Anhang 1) vorgestellt.

- **Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG)**

Das LkSG orientiert sich eng an den Vorgaben des NAP und den dort verankerten Kernelementen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht. Das Gesetz

- verpflichtet Unternehmen dazu, ein angemessenes Risikomanagement bezogen auf ihren eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer einzuführen. Sie müssen menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang ihrer gesamten Lieferkette umsetzen und insbesondere eine Risikoanalyse durchführen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen sowie ein Beschwerdeverfahren einrichten und über ihre Bemühungen berichten;
- gilt ab 2023 für Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigstelle in Deutschland ab 3.000 Arbeitnehmerinnen und -nehmer im Inland (etwa 1.000 Unternehmen). Ab 2024 werden Unternehmen / Zweigstellen ab 1.000 Arbeitnehmerinnen und -nehmer erfasst (etwa 4.800 Unternehmen).
- nennt konkret die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die Unternehmen in den Blick nehmen müssen (z. B. das Risiko von Kinder- oder Zwangsarbeit, Vorenthalten eines angemessenen Lohns, Verstoß gegen Koalitionsfreiheit etc.). Eine Auffangklausel stellt sicher, dass alle in den wesentlichen Menschenrechtsübereinkommen erfassten Rechte Beachtung finden.
- berücksichtigt auch Risiken für die Umwelt: zum einen, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen, zum anderen, wenn es um die Verwendung und Produktion gefährlicher Stoffe für Mensch und Umwelt geht. Hierzu werden drei internationale Umweltabkommen in Bezug genommen (Quecksilber/Minamata Abkommen, persistente organische Stoffe/Stockholmer Abkommen und Ausfuhr/Einfuhr gefährlicher Abfälle/Basler Abkommen);
- sieht einen robusten Durchsetzungsmechanismus vor. Die Kontrollbehörde - das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - hat weitgehende Kompetenzen: das BAFA kann bei Verstoß Bußgelder bis zu acht Millionen Euro oder zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes verhängen; zudem droht Ausschluss von der öffentlichen Vergabe innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren;

- stärkt das Recht von Betroffenen. Die Behörde muss ermitteln, wenn Betroffene dies beantragen (Antragsrecht). Zudem erhalten bestimmte NGOs und Gewerkschaften im Rahmen einer Prozessstandschaft die Möglichkeit, die Interessen von Betroffenen im Rahmen einer Zivilrechtsklage wahrzunehmen, wenn Sorgfaltspflichten verletzt wurden.

Das LkSG soll sechs Monate nach Verabschiedung einer Verordnung oder einer Richtlinie der Europäischen Union über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten evaluiert werden, um wirtschaftliche und menschenrechtliche Auswirkungen des nationalen Gesetzes mit den möglichen Auswirkungen der europäischen Regelung zu vergleichen. Darüber hinaus soll bis zum 30. Juni 2024 - auch im Lichte der Europäischen Rechtsentwicklung - untersucht werden, ob der persönliche Anwendungsbereich durch Absenkung des Schwellenwertes der Unternehmensgrößenklassen angepasst werden sollte.

- **Umsetzung der EU-Konfliktminerale-Verordnung und Rohstoffstrategie der Bundesregierung**

Die ab dem 1. Januar 2021 anwendbare EU-Konfliktminerale-Verordnung vom 17.5.2017 gibt EU-Importeuren von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold (3TG), deren jährliche Einfuhren festgelegte Mengen-Schwellenwerte übersteigen, die Einhaltung von Sorgfaltspflichten verbindlich vor. So soll sie insbesondere dazu beizutragen, dass Erlöse aus dem Verkauf von 3TG nicht in die Finanzierung von bewaffneten Konflikten fließen.

Das Durchführungsgesetz zur EU-Konfliktminerale-Verordnung trat am 7.5.2020 in Kraft. Es benennt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) als die für die Durchführung der Verordnung zuständige nationale Behörde. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Kontrolle, ob die betroffenen Rohstoffimporteure ihre Sorgfaltspflichten einhalten (sog. ex-post Checks). Mit der „Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten“ (DEKSOR) wurde hierfür eine eigene Einheit bei der BGR etabliert.

Durch die EU-Verordnung werden Rohstoffimporteure unter anderem verpflichtet, eine eigene Lieferkettenpolitik festzulegen und sowohl ihre Lieferanten als auch die Öffentlichkeit über diese Lieferkettenpolitik zu informieren. Zudem müssen die betroffenen Unternehmen ein Risikomanagementsystem einführen und – abhängig von den ermittelten Risiken – Maßnahmen umsetzen, um mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu verhindern oder zu

mildern. Ob die betroffenen Rohstoffimporteure ihren von der EU-Verordnung vorgegebenen Sorgfaltspflichten nachkommen, haben sie regelmäßig von einem unabhängigen Dritten prüfen zu lassen.

Als Beitrag zur wirksamen Umsetzung der EU-Verordnung und um möglichen Negativeffekten in Abbauländern entgegenzuwirken, engagiert sich die Bundesregierung zudem in der European Partnership for Responsible Minerals (EPRM). Teil von EPRM ist u.a. ein Projektfonds, durch den Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Kleinbergleute und vom Bergbau betroffene Anrainergemeinden in Konflikt und Hochrisikogebieten finanziert werden. Am 14.1.2020 hat die Bundesregierung zudem die Fortschreibung ihrer Rohstoffstrategie verabschiedet. Als neues Element widmet sich ein eigenständiges Kapitel dort nun „Nachhaltigkeit und Transparenz im Rohstoffbereich“ mit ausdrücklichen Bezügen zum NAP und der dort verankerten unternehmerischen Sorgfaltspflichten. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Bundesregierung für ihre Rohstoffpolitik, dass sie auf einen intelligenten Mix aus freiwilligen Initiativen und gesetzlichen Maßnahmen, einschließlich entwicklungspolitischer Begleitmaßnahmen, sowohl im nationalen wie auch im internationalen Bereich setzt. Als eine von siebzehn konkreten Maßnahmen der fortgeschriebenen Rohstoffstrategie der Bundesregierung initiiert das Bundesumweltministerium einen internationalen Prozess zur Erarbeitung eines OECD-Praxisleitfadens zu ökologischen Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten.

#### **d. Verbesselter Zugang zu Abhilfe**

- **Zugang zu Recht und Gerichten**

Das deutsche Zivilprozessrecht enthält Mechanismen, um Betroffenen effektiven – auch kollektiven – Rechtsschutz zu gewähren, etwa die Prozesskostenhilfe, die Streitgenossenschaft und die objektive Klagehäufung. Nach der Kommentierung zu VN-Leitprinzip 25 hat der Staat jedoch auch Sorge zu tragen, „dass die Öffentlichkeit diese Mechanismen kennt und versteht und dass sie weiß, wie sie darauf zugreifen kann, und dass sie hierzu etwa benötigte finanzielle oder sachverständige Unterstützung erhält.“ Dem folgend hat die Bundesregierung eine Informationsbroschüre „Zugang zu Recht und Gerichten für Betroffene in Deutschland“ erarbeitet. Sie bietet potenziell Betroffenen einen Überblick über Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Broschüre wurde in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache veröffentlicht. Sie wurde

deutschen Auslandsvertretungen verfügbargemacht und den EU-Institutionen sowie den EU-Mitgliedstaaten im Rat der EU vorgestellt.

Die Einführung einer Hinterbliebenenentschädigung (17.7.2017) wurde abgeschlossen: Im Fall einer fremdverursachten Tötung ist für Hinterbliebene, die zu dem/der Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, nunmehr ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für das zugefügte seelische Leid gegen den/die für die Tötung Verantwortlichen vorgesehen. Die Entschädigung soll und kann keinen Ausgleich für den Verlust des Lebens darstellen. Mit der Entschädigung soll der/die Hinterbliebene aber in die Lage versetzt werden, seine/ihre durch den Verlust verursachte Trauer und das verursachte seelisches Leid zu lindern.

Der von der Bunderegierung im Juni 2020 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft verfolgte das Ziel, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen.<sup>14</sup> Die bisher im Ordnungswidrigkeitenrecht nur rudimentär geregelte Sanktionierung von Verbänden sollte neu geordnet werden. Durch ein verbessertes Instrumentarium sollte eine angemessene Ahndung von Verbandstaten ermöglicht werden. Der Entwurf sah für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als einhundert Millionen Euro eine am Umsatz des sanktionierten Verbandes bemessene Verbandssanktion von bis zu zehn Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vor. Damit wären eine angemessene Ahndung von Verbandstaten und eine abschreckende Wirkung der drohenden Sanktionen auch für finanzkräftige internationale Unternehmen gewährleistet gewesen. Die Verfolgung von verbandsbezogenen Straftaten sollte dem Legalitätsprinzip unterworfen werden, so dass beim Verdacht einer Verbandstat ein Verfahren nicht nur gegen die handelnde natürliche Person, sondern auch den Verband eingeleitet werden müsste. Zugleich sollten Compliance-Maßnahmen gefördert und Anreize geboten werden, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären.

Die von der Bundesregierung ins Leben gerufene Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) hat ihre Partnerstaaten auf dem für die Menschenrechte wesentlichen Gebiet des Prozessrechts weiter umfassend beraten. Dabei sind die Schwerpunkte

---

<sup>14</sup> Eine Verabschiedung durch den Bundestag erfolgte in der 19. Legislaturperiode nicht.



die Gewährleistung des Zugangs zu einer unabhängigen, funktionsfähigen Justiz, die Verbesserung der Stellung im Strafprozess und die verfassungsgerichtliche Stärkung der Grundrechte. Zudem war und ist die IRZ bestrebt, rechtsstaatliche, demokratische Verfassungsstrukturen im Rahmen des europäischen Menschenrechtsverständnisses in allen Partnerländern zu etablieren. Im Rahmen des Wirtschaftsrechts liegt der Fokus auf der Korruptionsbekämpfung, der Stärkung der Verbraucherrechte und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zur Sicherung unternehmerischer Tätigkeit.

- **Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdeverfahren**

Die „Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert die wirksame Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und bietet ein Vermittlungs- oder Mediationsverfahren bei Beschwerden über die Anwendung der Leitsätze in konkreten Einzelfällen an. Nach ihrem Peer Review 2017 wurden die Verfahrensregeln für Beschwerden verbessert (s. auch Abschnitt II c). Die konstruktive Teilnahme eines Unternehmens an Beschwerdeverfahren vor der NKS wird künftig bei der Gewährung von Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung (Exportkredite, Investitionsgarantien, Ungebundene Finanzkredite) berücksichtigt. Die Bundesregierung behält sich vor, einzelne Unternehmen, die sich nicht mit entsprechenden Vorwürfen auseinandersetzen, von den genannten Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung auszuschließen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ein Forschungsvorhaben zu den Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung mit NAP-Bezügen beauftragt. Gerade bei Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Wirtschaftsunternehmen kann diese eine Alternative sein – insbesondere dann, wenn sie niedrigschwellig und kostengünstig ist, zügig arbeitet und Gewähr für Unabhängigkeit und Fachkunde bietet. Das Vorhaben soll untersuchen, wie sich gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung zu einem holistischen und effizienten System der Abhilfe ergänzen können und wie konkrete Leitlinien für derartige Beschwerdemechanismen ausgestaltet sein müssten. Am 14. September 2020 hat das BMJV in diesem Rahmen eine Konferenz zum Thema „Potential alternativer Streitbeilegung bei Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Unternehmen“ veranstaltet.

Mit der Durchführung von NAP-Branchendialogen fördert die Bundesregierung den Aufbau effektiver unternehmensübergreifender Beschwerdemechanismen<sup>15</sup>, um frühzeitig nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte zu identifizieren und Betroffenen Zugang zu effektiver Abhilfe zu verschaffen. Im Rahmen eines Dialogs mit der deutschen Automobilindustrie haben Vertreterinnen und Vertretern aus Unternehmen, Verbänden, der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und der Bundesregierung im Februar 2020 mit der Konzeption eines pilothaften unternehmensübergreifenden Beschwerdemechanismus am Beispiel Mexiko begonnen.

Schließlich veröffentlicht die Bundesregierung als Umsetzungshilfe für Unternehmen nunmehr Praxisbeispiele zur menschenrechtlichen Sorgfalt. Diese zeigen, wie Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größen den Anforderungen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht begegnen, welche Lösungsansätze sie entwickeln und wie sie diese in der betrieblichen Praxis umsetzen. In diesem Rahmen werden auch betriebseigene Beschwerdemechanismen behandelt.

---

<sup>15</sup> Konkret ist im Berichtszeitraum eine solche Initiative im NAP-Branchendialog mit der deutschen Automobilindustrie angegangen worden.

## e. Unterstützungsangebote der Bundesregierung

Um Unternehmen, aber auch Stakeholdergruppen wie Verbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen sowie Bürgerinnen und Bürger (auch in der Rolle als Konsumierende) für die menschenrechtliche Sorgfalt im Wirtschaftskontext zu sensibilisieren und praktische Hilfestellung bei der Umsetzung zu leisten, hat die Bundesregierung im Zusammenspiel vieler Ressorts und auch regierungsexterner Akteure eine breite Palette von NAP-spezifischen und NAP-relevanten Unterstützungsangeboten aufgesetzt oder kompetente Partner in deren Angeboten finanziell unterstützt.

- **Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen zum NAP**

Die Bundesregierung hat Informationsangebote geschaffen, um die Kernelemente der unternehmerischen Sorgfaltspflicht insbesondere bei der Zielgruppe der Unternehmen bekannt zu machen. Eine wesentliche Rolle nimmt dabei die zentrale **NAP-Informationsplattform [www.wirtschaft-menschenrechte.de](http://www.wirtschaft-menschenrechte.de)** ein. Sie wurde unter Verantwortung des BMAS ab Juni 2017 in die Kommunikation der Bundesregierung zum Thema „Corporate Social Responsibility“ eingebettet. Die Webpräsenz bietet niedrigschwellige Instrumente zum Kennenlernen des NAPs sowie detaillierte Ausführungen zum Nationalen Aktionsplan und zum Engagement der Bundesregierung, vielschichtige Umsetzungshilfen sowie Veranstaltungs- und Schulungshinweise. Ein Newsletter informiert viermal jährlich über aktuelle Entwicklungen betreffend den NAP. Wesentliche Inhalte werden auch in englischer Sprache angeboten. Die Besucherzahlen steigerten sich kontinuierlich, so wurde die Seite in den ersten neun Monaten 2020 mehr als 400.000fach aufgerufen, rund 320.000 Besuche wurden generiert.

Ein Fokus wurde auf Maßnahmen gelegt, die darauf zielen, Unternehmen zu erreichen, die im Bereich des nachhaltigen Lieferkettenmanagements noch nicht aktiv sind. Bereits 2017 startete das BMAS zu diesem Zweck beständig und reichweitenstark **NAP-Informationskampagnen** in gedruckten und in Online-Medien sowie im Bereich der Außenwerbung.

Auf unternehmensnahen Veranstaltungen wurde und wird über den NAP informiert. Multiplikatoren werden gezielt eingebunden, Praxisbeispiele aufbereitet und informierende Publikationen aufgelegt. Ein wichtiges Beispiel dafür sind die CSR-Praxistage für mittelständische Unternehmen. Durch das BMAS gefördert führten die Unternehmensnetzwerke UPJ und econ-sense zwischen 2015 und 2018 deutschlandweit Praxistage insbesondere für mittelständische

Unternehmen durch. Die insgesamt 13 Veranstaltungen in verschiedenen deutschen Regionen nahmen besonders praxisnahe Unterstützung bei der Gestaltung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements und eine transparente Berichterstattung über ökologische und soziale Aspekte in den Blick. Themen wie die Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards, nachhaltiger Einkauf und einer qualitativ hochwertigen CSR-Berichterstattung wurden in Workshops mit Unternehmen und Expertinnen und Experten diskutiert. Durch die Praxistage wurden einige tausend Unternehmen erreicht.

Wesentlicher Bestandteil der CSR-Strategie der Bundesregierung ist der CSR-Preis. Seit 2013 werden Unternehmen prämiert, die nachhaltiges Handeln in ihre Geschäftstätigkeit integrieren. Seit der Wettbewerbsrunde 2017 wird der Sonderpreis in der Kategorie „Verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement“ verliehen. Durch die Würdigung vorbildlicher Unternehmenspraxis sollen noch mehr Unternehmen zur Nachahmung motiviert und ein breiter Diskurs über die Wirkung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements entfacht werden. Der CSR-Preis der Bundesregierung ist hierbei als Lernpreis zu verstehen.

Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Bundesressorts nahmen kontinuierlich an NAP-bezogenen Vermittlungsveranstaltungen, auch im Rahmen von Diskussionsrunden, teil, die Wirtschaftsverbände, örtlichen Industrie- und Handelskammern und Unternehmensvereinigungen in ganz Deutschland organisierten.

- **Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Bundesregierung**

Der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte wurde in der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung im Geschäftsbereich des BMZ eingerichtet und am 12.10.2017 offiziell lanciert. Als Anlaufstelle für Unternehmen und die verfasste Wirtschaft bietet der Helpdesk vertrauliche und kostenfreie Erstberatung zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse, Umwelt- und Sozialstandards. Die Verweisberatung informiert Unternehmen auch über weiterführende Unterstützungsangebote sowie Förder- und Finanzierungsinstrumente der deutschen Entwicklungszusammenarbeit für Vorhaben im Bereich der Nachhaltigkeit. Im März 2019 hat eine branchenspezifische Beratung für die Ernährungsindustrie (in Kooperation mit der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. - BVE) das individuelle Angebot ergänzt. Während der beiden repräsentativen Erhebungsphasen des NAP-Monitorings (2019 und 2020)

war der Helpdesk zudem offizieller Ansprechpartner für Unternehmen bei allen inhaltlichen Rückfragen zum Fragebogen.

Bis Juni 2021 hat der Helpdesk mehr als 1200 individuelle Beratungsgespräche, 112 Vorträge (bspw. bei Wirtschaftsverbänden und Industrie- und Handelskammern) sowie 50 eigene Veranstaltungen zum Austausch zwischen Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft durchgeführt. Darüber hinaus wurden Informationsmaterialien entwickelt und die deutschsprachige Version des niederländischen Online-Tools CSR Risiko-Check zur Einschätzung potentieller Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken in Lieferketten gemeinsam mit den Netzwerken UPJ und MVO für den deutschsprachigen Markt umgesetzt.

Seit dem Relaunch des KMU Kompass im Dezember 2020 wird dieser vom Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte betrieben. Die digitale Informationsplattform wurde 2009 von der GIZ im Auftrag des BMZ ins Leben gerufen und bietet praktische Informationen zu den einzelnen Schritten des Sorgfaltspflichtenprozesses an, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu unterstützen.

Ab 2021 haben Unternehmen zudem die Möglichkeit, individuelle Trainingsmodule sowie eine Beratung zu rechtlichen Fragestellungen kostenfrei in Anspruch zu nehmen.

- **NAP-Branchendialoge und Branchenstudie**

Um die menschenrechtliche Lage entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten zu verbessern, führt die Bundesregierung Branchendialoge durch. Die Dialoge bieten Unternehmen in Branchen mit besonderen menschenrechtlichen Herausforderungen Orientierung und unterstützen sie bei der Umsetzung der NAP-Anforderungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. Als Unterstützungsangebot helfen sie Unternehmen dabei, gemeinsam Herausforderungen bei der betrieblichen Umsetzung zu identifizieren und Lösungsansätze zu erarbeiten. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Wirtschaftsverbänden und mit Hilfe von Multi-Stakeholder-Foren werden branchenspezifische Handlungsanleitungen und Best-Practice Beispiele zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erarbeitet, die in der Praxis erprobt werden. Das BMAS ist für die Durchführung der Dialoge zuständig und koordiniert die Umsetzung in Abstimmung mit dem IMA Wirtschaft und Menschenrechte.

Grundlage für den Erfolg der Branchendialoge ist ein transparenter und partizipativer Erarbeitungsprozess. Das BMAS hat bereits im Vorfeld der Dialoge relevante Stakeholder in verschiedenen Gremien und bei einer Reihe von Veranstaltungen in den Erarbeitungsprozess einbezogen. Im November 2017 fand eine **Stakeholder-Konsultation** mit über 100 Teilnehmenden zu „Möglichkeiten und Grenzen von NAP-Branchendialogen“ statt. Ergebnisse der Veranstaltung flossen in eine Projektskizze zu NAP-Branchendialogen ein, die durch den IMA und die AG WiMR kommentiert sowie durch den IMA im April 2018 als Grundlage zur weiteren Konzeptionierung der Branchendialoge beschlossen wurde.

Von November 2018 bis Mai 2019 wurden ergänzend branchenübergreifende Herausforderungen bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Rahmen von **vier NAP-Fachveranstaltungen** diskutiert. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wissenschaft tauschten sich dabei jeweils einen Tag zu Herausforderungen und möglichen Lösungsansätzen zu folgenden Themen aus: Rohstoffbeschaffung / Einkauf an Rohstoffbörsen, Betriebliche und branchenweiten Beschwerdemechanismen, Kartellrechtliche Fragen bei Branchenkooperationen, Einkaufsverträge und -prozesse<sup>16</sup>.

Zur Identifikation von menschenrechtlich besonders relevanten Branchen und Regionen in den Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Wirtschaft hat das BMAS eine Studie an ein Konsortium aus Adelphi consult sowie der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben und 2020 veröffentlicht. Die Branchenstudie „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten – Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft“ ermittelt ausgehend von einer Gesamtbetrachtung von rund 100 Branchen der deutschen Wirtschaft, welche menschenrechtlichen Risiken entlang der Wertschöpfungsketten vorliegen können. Darauf basierend erfolgt eine kriteriengeleitete Eingrenzung auf elf Fokusbranchen. Für diese Branchen wurde durch Desktop-Recherche und Interviews mit Branchenakteuren und weiteren Anspruchsgruppen erfasst und analysiert, welche Branchenaktivitäten zur Ausübung menschenrechtlicher Sorgfalt bereits umgesetzt werden. Die Studie leistet einen Beitrag zur Entscheidung der Bundesregierung, für welche Branchen Unterstützungsangebote in Form von Branchendialogen initiiert werden, und zeigt mögliche Anknüpfungspunkte auf. Welche Branchen für Branchendialoge angesprochen werden, basiert letztendlich auf einer Entscheidung des BMAS in Abstimmung mit dem IMA.

---

<sup>16</sup> Programm, Hintergrundpapiere und Bilder bzw. Videoberichte der Veranstaltungen sind [online abrufbar](#).

Die Bundesregierung nimmt bei der Durchführung der Dialoge eine aktive Rolle ein. Das BMAS hat die die Rahmenbedingungen für eine effektive Durchführung der Branchendialoge geschaffen und stellt die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Hierzu zählen u.a. die Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle für die Branchendialoge, die Unterstützung einer NRO-Koordinierungsstelle, die die Einbringung der Zivilgesellschaft begleitet, und eine kartellrechtliche Begleitung des Dialogprozesses. BMAS wirkt zudem als Akteur an den Branchendialogen mit und gewährleistet, dass die Dialoge den Anforderungen des NAP und der VN-Leitprinzipien entsprechen sowie die internationale Anschlussfähigkeit gegeben ist. Weitere Bundesministerien und nachgeordnete Bundesbehörden wie z.B. das AA, BMZ und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) wirken als beobachtende Ressorts oder anlassbezogen mit ihrer spezifischen Expertise an den Branchendialogen mit.

Der erste NAP-Branchendialog findet mit der **deutschen Automobilindustrie** statt. Anknüpfend an einen Runden Tisch im Multi-Stakeholder-Format im Juni 2019 wurde im Anschluss durch 34 beteiligte Unternehmen, Verbände, Gewerkschaften, NRO, Initiativen und das BMAS eine gemeinsame Dialogvereinbarung abgestimmt. Die durch die Leitungsebene der mitwirkenden Akteure Anfang 2020 unterzeichnete Vereinbarung bringt das Bekenntnis der Branche zur Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungskette der deutschen Automobilindustrie zum Ausdruck und definiert Ziele sowie Arbeitsweise des Dialogprozesses. In mehreren Arbeitsgruppen erarbeiten die Mitglieder des Branchendialogs zum einen Handlungsanleitungen zur Integration der NAP-Kernelemente in betriebliche Managementprozesse. Zum anderen entwickeln sie gemeinschaftliche Lösungsansätze und Praxisvorhaben zu spezifischen menschenrechtlichen Herausforderungen wie z.B. zu ausgewählten Rohstoffen (Kupfer, Lithium) und einen unternehmensübergreifenden Beschwerdemechanismus in Mexiko. Der Branchendialog Automobilindustrie wird über 2021 hinaus fortgeführt.

Ein weiterer NAP-Branchendialog wird seit Ende 2019 mit dem **Maschinen- und Anlagenbau** angebahnt. Ein erster Runden Tisch im Multi-Stakeholder-Format mit Unternehmen und Stakeholdern der Branche sowie weitere vorbereitende Austauschformate sind in der ersten Jahreshälfte 2021 erfolgt.

- **Information und Beratung im Ausland**

Mit dem Ziel einer substantiellen Verstärkung von Berichterstattung und Beratung durch die deutschen Auslandsvertretungen, unter Einbindung der weiteren Säulen der Außenwirtschaftsförderung bzgl. der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen in ihren weltweiten Geschäftsaktivitäten, hat das AA die Bildung von „NAP-Auslandsnetzwerken“ vorangetrieben. Das AA hat das Konzept im IMA und unter Beteiligung der AG Wirtschaft und Menschenrechte, der Bundesgesellschaft Germany Trade and Invest (GTAI) sowie des DIHK für das Netz der Auslandshandelskammern (AHK) erarbeitet und schrittweise umgesetzt. Grundlage bildet die Weisung an alle deutschen Auslandsvertretungen, NAP-relevante Entwicklungen im Gastland zu beobachten und dazu an das AA zu berichten, sich mit kompetenten lokalen Partnern zu vernetzen, für Unternehmen vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und gegenüber den Gastregierungen für eine Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten zu werben. Seit Herbst 2018 vertiefte eine wachsende Zahl von Pilotbotschaften diese Anstrengungen zur NAP-Netzwerkbildung (u.a. in Brasilien, China, Costa Rica, Ghana, Indien, Indonesien, Mexiko, Peru, Philippinen, Südafrika, Vietnam). Die Erfahrungen dieser Auslandsvertretungen und mitwirkender Akteure wurden in zwei Workshops des AA in den Jahren 2019 und 2020 analysiert und bewertet.

Jedes NAP-Netz bildet sich entsprechend der Akteursstruktur vor Ort und passt sich dem Unterstützungsbedarf der dort tätigen deutschen Unternehmen an. Fundament ist ein engerer Kreis von Partnern vor Ort, die einen direkten Bezug zu Stellen haben, die auch in Deutschland in die NAP-Umsetzung eingebunden sind (z.B. AHKs, GTAI, GIZ). Die Akteure des engeren Kreises tauschen sich regelmäßig aus. Ihre Arbeit ergänzt ein weiterer Kreis (nichtstaatlicher) Fachakteure, die im Gastland zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte (Projekt-)Arbeit leisten. Es kann sich um Sozialpartner, Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen, politische Stiftungen, Menschenrechtsinstitutionen, Büros internationaler Organisationen handeln. Die Akteure des weiteren Kreises können als Impuls- und Informationspartner auch Teil von Netzwerktreffen sein. Nicht zuletzt verstärken und strukturieren deutsche NAP-Netze einen Umsetzungsdialog mit den Gastregierungen zu den VN-Leitprinzipien. Auslandsvertretungen sind gehalten, Informationen über Zugang zu Recht und Gerichten in Deutschland für Betroffene von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte seitens Unternehmen sowie über die Möglichkeit



der außergerichtlichen Beschwerdeführung gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen bereit zu stellen.

Beispiele für Initiativen im Rahmen der NAP-Netze waren etwa eine Themenwoche „Wirtschaft und Menschenrechte“ der Botschaft und AHK in Mexiko-Stadt im Dezember 2018 gemeinsam mit dem regionalen Deutschlandzentrum Mexiko zur Information der Unternehmen vor Ort zum deutschen NAP; die Entwicklung eines „Occupational Safety and Health“-Preises der Botschaft in Neu-Delhi im Textil- und Bausektor in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV); die Förderung eines Gesundheits- und Sicherheitsprojekts im Bergbau in Südafrika (Laufzeit 2018-2020), umgesetzt vor Ort durch die AHK und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR); die Einladung eines deutschen Experten zu Wirtschaft und Menschenrechte für eine Vortragsreise nach Japan im Rahmen der japanischen Vorbereitung eines Nationalen Aktionsplans.

- **Unterstützung von externen Akteuren durch die Bundesregierung gemäß NAP**

Die Bundesregierung unterstützt zusätzlich die Umsetzung des NAP durch die Förderung einer Vielzahl an Angeboten für Unternehmen und die Öffentlichkeit, die Akteure außerhalb der Bundesregierung konzipieren und umsetzen. Dies umfasst die Ansiedlung des Helpdesks Wirtschaft & Menschenrechte bei der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) und die Zusammenarbeit mit den Unternehmensnetzwerken UPJ und econsense im Rahmen der CSR-Praxistage für mittelständische Unternehmen.

Wie im NAP mandatiert hat die Bundesregierung (BMZ/GIZ) auch im Rahmen ihrer finanziellen Unterstützung des Deutschen Global Compact Netzwerks (DGCN), das seit 2000 als Netzwerk der deutschen Unterzeichner des UN Global Compacts besteht, Unterstützungsangebote für die NAP-Umsetzung gefördert. Als wirtschaftsgetriebenes Multi-Stakeholder-Forum bietet das DGCN bereits seit 2008 umfangreiche Informations-, Beratungs- und Trainingsangebote zur praxisnahen Umsetzung menschenrechtlicher Verantwortung für Unternehmen unterschiedlicher Größen und Branchen. Im Rahmen des NAP wurde das Trainingsangebot des DGCN um die Komponente "Fit für den NAP" ergänzt. Auch wurde 2018 ein internationales NAP-Trainingsangebot für deutsche und lokale Unternehmen in den EZ-Partnerländern Äthio-

prien, Ghana und Tunesien pilotiert, an welches 2020 in Tunesien mit einem weiteren Aufbau-training angeknüpft wurde. Mit seinem Angebot an Webinaren, Trainings und Workshops zu verschiedenen Aspekten menschenrechtlicher Sorgfalt erreichte das DGCN 2020 rund 1.200 Personen.

Die im NAP festgehaltene finanzielle Förderung der Informationsplattform Business & Human Rights Resource Centre (BHRRC) durch BMZ/GIZ wurde seit 2014 kontinuierlich verlängert. Das BHRRC steht weltweit im Austausch mit Betroffenen, zivilgesellschaftlichen Akteuren, Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen Sektors und kleinen wie großen Unternehmen und stellt ein breites Angebot an tagesaktuellen Informationen, eigenen Studien und Good-Practice Beispielen über seine mehrsprachige Website und die verschiedenen Newsletter bereit. Ziel ist die Förderung der Transparenz und Verantwortung deutscher und europäischer Unternehmen im Bereich Menschenrechte, die Ermutigung und Unterstützung von Investoren und Unternehmen Menschenrechte praktisch umzusetzen, sowie die Förderung der internationalen Debatte zu gesetzlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten als Teil eines Smart Mix.

Das vom BMEL gegründete Forum für nachhaltiges Palmöl (FONAP) setzt sich konkret dafür ein, seine Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung des NAP Wirtschaft und Menschenrechte zu unterstützen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde mit einer Studie beauftragt, um menschenrechtliche Risiken in Palmölfwertschöpfungsketten zu identifizieren und Handlungsansätze zu entwickeln, mit denen Unternehmen ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erfüllen können. Die FONAP-Mitglieder standen im Verlauf der Studie als Praxispartner zur Verfügung und haben so zur Entwicklung praktikabler Handlungsansätze beigetragen. Mit der Entwicklung von Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen leistet die Studie, die 2020 erschienen ist, einen wichtigen Beitrag zum Verständnis dieser speziellen Anforderung an Unternehmen.

Eine breite Übersicht über Unterstützungsangebote für die NAP-Umsetzung von Multiplikatoren und Stakeholdern außerhalb der Bundesregierung, bietet Anlage 3 dieses Berichts.

\*\*\*

## Anlage 1

### Übersicht der Sitzungen des IMA Wirtschaft und Menschenrechte

#### Vorbemerkungen

- Zu Beginn jeder Sitzung des IMA unterrichtete der Vorsitzende der AG Wirtschaft und Menschenrechte die IMA-Teilnehmenden über wesentliche Inhalte der zurückliegenden AG-Sitzung.
- In regelmäßigen Abständen nahm der IMA den aktuellen Bearbeitungsstand des rollierenden IMA-Dokuments „NAP-Umsetzungskatalog“ zur Kenntnis.
- Tagesordnungspunkte, die ausschließlich der internen IMA-Arbeitsorganisation dienen, werden folgend nicht gelistet.
- Themen, die erst im Laufe einer Sitzung für den TOP „Sonstiges“ nachgemeldet wurden, werden folgend nicht gelistet.

Lf. Nr.	Datum	Tagesordnung
1	17.4.2017	Konstituierende Auftaktsitzung
2	26.6.2017	<ul style="list-style-type: none"><li>• Annahme der IMA-Geschäftsordnung</li><li>• Indossierung der redaktionell bereinigten Fassung des NAP</li><li>• Indossierung des Umsetzungskatalogs der NAP- Maßnahmen</li><li>• Präsentation zum geplanten CSR-Internetauftritt des BMAS</li><li>• Diskussion des Eckpunktepapiers der Terms-of-Reference für „Überprüfung des Umsetzungsstandes hinsichtlich der in Kapitel III beschriebenen Elemente menschenrechtlicher Sorgfaltpflicht durch Unternehmen.</li></ul>
3	7.9.2017	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aktueller Stand und weiteres Vorgehen in Bezug auf die Umsetzung des NAP in der Außenwirtschaftsförderung</li><li>• Aktueller Stand und weiteres Vorgehen in Bezug auf die Umsetzung des NAP im Bereich Branchendialoge</li><li>• Einigung auf Eckpunkte für die Terms of Reference des NAP-Monitorings</li><li>• Indossierung der Zuständigkeitsverteilungen im Umsetzungskatalog der NAP-Maßnahmen und Auftakt zu nächsten Phase (Umsetzungshorizonte)</li></ul>

## Anlage 1

- Aktueller Stand bzgl. NAP-Kommunikationsprodukte (Sonstiges)

- 4      12.10.2017
- Austausch mit Prof. John Ruggie zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte
  - Einigung auf eine Ergänzung der Geschäftsordnung des IMA in Bezug auf Vertraulichkeitsregelungen der Zusammenarbeit
  - Indossierung des um Umsetzungshorizonte erweiterten Umsetzungskatalogs der NAP-Maßnahmen
  - Stand und weiteres Vorgehen hinsichtlich der Eckpunkte für die Terms of Reference des NAP-Umsetzungsmonitorings
  - Vorstellung und Diskussion des Eckpunktepapiers für eine Studie zur Identifikation von Risikobranchen und -regionen in Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Wirtschaft als Basis für Branchendialoge
  - Bericht der Agentur Wirtschaft und Entwicklung zum Start der Beratung im Rahmen des NAP-Helpdesks

- 5      12.12.2017
- Annahme der IMA-Vertraulichkeitsregelung
  - NAP-Monitoring: Indossierung des überarbeiteten Eckpunktepapiers; Beratung und Annahme der Leistungsbeschreibung
  - Beschlussfassung zu Eckpunkten auf dem Weg zur Vergabe einer Studie zur Identifikation von Risikobranchen und -regionen in Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Wirtschaft als Basis für Branchendialoge
  - Auswertung des Stakeholdertags zu NAP-Branchendialogen vom 30.11.2017
  - NAP-Unterstützungsleistungen: Auswertung des Fragebogens

- 6      14.2.2018
- Indossierung der Leistungsbeschreibung und Eignungskriterien zur Vergabe einer Studie zur Identifikation von Risikobranchen und -regionen in Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Wirtschaft als Basis für Branchendialoge
  - Vorstellung der Projektskizze NAP-Branchendialoge
  - NAP-Monitoring: Information über Verfahrensstand der Ausschreibung; Aussprache zum IMA-Referenzrahmen in Bezug auf relevante Dokumente zur Konkretisierung der NAP-Vorgaben durch den Auftragnehmer

## Anlage 1

		<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Unterstützungsleistungen: Stand und weiteres Vorgehen in Bezug auf das Unterstützungspaket Ausland sowie Unterrichtung über Entwicklungen zu Unterstützungsangeboten im Inland</li><li>• Unterrichtung über aktuelle und künftige Studien und ähnliche Vorhaben mit NAP-Bezug</li></ul>
7	10.4.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erläuterungen zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 des VN WSK-Ausschusses: Staatenpflichten aus dem UN-Sozialpakt im Kontext unternehmerischen Handelns</li><li>• Bi- und multilaterale Wirtschaftsbeziehungen</li><li>• Überblick über Studien und andere wissenschaftliche Vorhaben der Bundesregierung mit NAP-Bezug</li><li>• Liste der Referenzdokumente zum NAP-Monitoring</li><li>• Beschwerdemechanismen (Teil 1)</li><li>• Unterstützung für Unternehmen bei der NAP-Umsetzung im Ausland</li><li>• Indossierung der Projektskizze zu den NAP-Branchendialogen</li></ul>
8	12.6.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung: Vortrag der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) beim Beschaffungsamt des BMI sowie Aussprache zum Stand der Umsetzung weiterer NAP-Maßnahmen im Beschaffungswesen</li><li>• Unterrichtung zu aktuellem Arbeitsstand NAP-Branchendialoge: vorbereitende Fachveranstaltungen, Konkretisierung Projektskizze, Risikostudie</li><li>• Unterrichtung über den Verfahrensstand in Bezug auf das NAP-Monitoring</li><li>• Unterrichtung zum Stand bzgl. des CSR-Konsens‘ zur Unternehmensverantwortung in Wertschöpfungs- und Lieferketten sowie bzgl. der Vorbereitung der nächsten Sitzung des Nationalen CSR-Forums am 25.6.2018 (Sonstiges)</li><li>• Unterrichtung zum Stand bzgl. des angestrebten Textil-Siegels „Grüner Knopf“, insb. in Bezug auf zum NAP (Sonstiges)</li></ul>
Sondersitzung	3.7.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring: Vorstellung des Dienstleisters/Konsortiums für das NAP-Monitoring; Präsentation des Entwurfs des „Inception Report“; Diskussion des Entwurfs</li></ul>

## Anlage 1

9	4.9.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Kommunikation: „Praxisbeispiele“ auf dem NAP-Infoportal</li><li>• NAP-Monitoring, insb. Inception Report und bevorstehende Schritte in der explorativen Phase 2018</li><li>• Internationale Entwicklungen: „Treaty-Prozess“ in Genf und EU-Abstimmungen</li><li>• Information über NAP-bezogene Aktivitäten beim Wirtschaftstag der Botschafter*innen-Konferenz, 28.8.2018 (Sonstiges)</li><li>• Umgang mit Empfehlungen der Universal Periodic Review für Deutschland im VN-Menschenrechtsrat (Sonstiges)</li></ul>
10	9.10.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring, insb. Konzeption des Fragebogens (mit Vertretern des Dienstleisters)</li><li>• Öffentliche Beschaffung und NAP: Stand der Umsetzung der beiden NAP-Maßnahmen, Sachstand und Diskussion ; Befassung mit Empfehlungen an den IMA aus dem Kreis der AG Wirtschaft und Menschenrechte; Bericht von Side Event der BReg beim High-Level Political Forum on Sustainable Development in New York am 18.7.2018 zum Thema „Nachhaltiger staatlicher Konsum“; Mögliche Beiträge des IMA bei der Überarbeitung des „Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit“; Beispiele zur konkreten Ausgestaltung der sozial nachhaltigen Beschaffungspraxis der IMA-Ressorts; Beispiele zu sozial nachhaltiger Beschaffungspolitik aus anderen Staaten</li><li>• Staatliches Meta-Siegel in der Textilbranche: „Grüner Knopf“ – Verbindungen zum NAP</li><li>• Informationen zum Konzept Branchenübergreifende Fachveranstaltungen</li></ul>
11	11.12.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring, Anforderungsrahmen: Entscheidung über Veröffentlichung des Anforderungsrahmens, Diskussion über Ausgestaltung der im NAP geforderten Angemessenheit</li><li>• Berichte: Treaty-Prozess im VN-Menschenrechtsrat, UN Forum on Business and Human Rights (Sonstiges)</li><li>• Stand der Umsetzung: Unterstützung für deutsche Unternehmen im Ausland bei der Umsetzung des NAP (Sonstiges)</li><li>• Risikostudie (Sonstiges)</li><li>• Information zum WiMR-Projekt (Online-Plattform) des Europarats (Sonstiges)</li></ul>

## Anlage 1

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Information zur „Initiative Nachhaltige Agrarlieferketten“ (Sonstiges)</li></ul>
Sonder-sitzung	29.1.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring: Präsentation des ersten Zwischenberichts (Entwurf) durch das Konsortium und Aussprache der Ressorts zum Entwurf des Zwischenberichts</li></ul>
12	12.2.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rückblick auf das Staatenberichtsverfahren des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen im Jahr 2018 in Bezug auf das Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“</li><li>• Präsentation der Skizze zur Risikostudie und Update zu den NAP-Branchendialogen</li><li>• NAP-Monitoring: Follow-up zum Sonder-IMA am 29.1.2019 und der Sonder-AG am 5.2.2019</li><li>• Vorstellung des Entwurfs der mehrsprachigen Informationsbrochure zu zivilgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland</li><li>• Unternehmensinterne Beschwerdemechanismen: Rückblick auf NAP-Fachveranstaltung vom 23.1.2019 und NAP-Helpdesk-Frühstück des NAP-Helpdesk der AWE vom 12.4; Vorbereitung der Antwort der BuReg auf den Fragebogen des Access to Remedy Projects III von UN OHCHR</li><li>• „Wirtschaft und Menschenrechte“ als Thema der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020, Übersicht über Zeitplan und erste Überlegungen (Sonstiges)</li><li>• Ausblick auf das 5. Zukunftsforum Globalisierung gerecht gestalten (20./21.2.2019), auch mit Blick auf mediale Berichterstattung (Sonstiges)</li></ul>
Sonder-sitzung	3.4.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring, Erster Zwischenbericht, Aussprache auf Ebene der Abteilungsleiter*innen der IMA-Resorts</li></ul>
13	9.4.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umsetzungsstand der NAP-Maßnahme im Bereich „Subventionen“</li></ul>

## Anlage 1

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Stand der Fortschreibung der Rohstoffstrategie der Bundesregierung und der EU-Konfliktmineralienverordnung mit Blick auf NAP-relevante Aspekte</li><li>• NAP-Branchendialoge</li><li>• Aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene und Blick auf EU-Ratspräsidentschaft 2020</li><li>• NAP-Monitoring: Klärung offener Fragen zum Zwischenbericht</li></ul>
14	18.6.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unterstützungsangebote für Unternehmen: aktueller Stand</li><li>• Zwischenstand Risikostudie</li><li>• Aussprache über „Wirtschaft und Menschenrechte“ als Thema der deutschen EU Ratspräsidentschaft</li><li>• Sachstand zur Umsetzung der NAP-Maßnahme hinsichtlich Unternehmen in öffentlichem Eigentum</li></ul>
Sonder-sitzung	3.7.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring, Erster Zwischenbericht, Aussprache auf Ebene der Staatssekretär*innen der IMA-Resorts</li></ul>
15	6.8.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stand bzgl. Risikostudie und NAP-Branchendialogen</li><li>• Sachstand und Ausblick zum weiteren Vorgehen bzgl. der Umsetzung der NAP-Maßnahme zur öffentlichen Beschaffung, Vergaberecht</li><li>• Stand der Umsetzung von NAP-Maßnahmen aus dem Bereich der Entwicklungspolitik</li><li>• Stand und weiteres Vorgehen in Bezug auf den „UN Treaty-Prozess“</li><li>• NAP-Monitoring: Information zum Durchführungsstand der Erhebungsphase 2019 (Sonstiges)</li><li>• Information zur Konferenz „Verantwortung für Mensch und Umwelt: Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten“ des BMU und BMJV am 19.9.2019 (Sonstiges)</li></ul>
16	1.10.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• Informationen zu NAP-relevanten Aspekten des „Sustainable Finance“-Prozesses auf EU-Ebene</li></ul>



## Anlage 1

- Austausch des IMA über den Weg zu einem „aktualisierten Statusbericht“ einschließlich Frage des IMA-Umgangs mit dem Stakeholder-Zwischenbericht
- Informationen zum Start des „Grünen Knopfs“, insb. bezüglich der Beziehungen zum NAP
- Sachstand und ggf. Klärung offener Fragen zum „UN-Treaty-Prozess“ im Vorfeld der 5. IGWG-Sitzung (14.-18.10.2019)
- Sachstand NAP-Monitoring
- Sachstand „NAP-Branchendialoge“, insb. betreffend eine Multi-Stakeholdervereinbarung der Automobilbranche

Sonder- 12.11.2019 • Diskussion des Entwurfs des Endberichts der NAP-Branchenri-  
sitzung sikostudie

<b>Lf.Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Tagesordnung</b>
17	10.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Aktualisierter Statusbericht“: Folge-Aussprache zur IMA-Sitzung am 1.10.2019</li> <li>• NAP-Monitoring: Präsentation des Entwurfs der Ergebnisauswertung der Erhebung 2019 und Aussprache des IMA</li> <li>• Information zur Broschüre „Zugang zu Recht und Gerichten“ (Sonstiges)</li> <li>• Rückblick auf das UN Forum on Business and Human Rights“ (Sonstiges)</li> <li>• Finnische EU-Präsidentschaftskonferenz zu Wirtschaft und Menschenrechte (Sonstiges)</li> </ul>
Sonder- sitzung	28.1.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NAP-Monitoring: Diskussion des Entwurfs des zweiten Zwischenberichts (Erhebung 2019)</li> </ul>
Sonder- sitzung	12.2.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NAP-Monitoring: Diskussion des Entwurfs des zweiten Zwischenberichts (Erhebung 2019) auf Ebene der Staatssekretär*innen der IMA-Ressorts</li> </ul>

## Anlage 1

<b>Lf.Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Tagesordnung</b>
Sonder-sitzung	18.2.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring: Diskussion des Entwurfs des zweiten Zwischenberichts (Erhebung 2019)</li></ul>
Sonder-sitzung	19.2.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring: Diskussion des Entwurfs des zweiten Zwischenberichts (Erhebung 2019) auf Ebene der Abteilungsleiter*innen der IMA-Ressorts</li></ul>
Sonder-sitzung	24.2.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring: Diskussion des Entwurfs des zweiten Zwischenberichts (Erhebung 2019) auf Ebene der Staatssekretär*innen der IMA-Ressorts</li></ul>
18	21.4.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verfahrensstand im NAP-Monitoring und Bericht des Helpdesks Wirtschaft und Menschenrechte zu den Beratungserfahrungen während der Monitoring-Erhebung</li><li>• Wirtschaft und Menschenrechte in der EU-Ratspräsidentschaft 2020</li><li>• Information zum Sachstand NAP-Branchendialog in der Automobilindustrie (Sonstiges)</li></ul>
19	9.6.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP und öffentliche Beschaffung</li><li>• Leitlinien der Bundesregierung für entwaldungsfreie Lieferketten und der NAP</li><li>• Stellungnahme des Rats für Nachhaltige Entwicklung zum einer wirksamen Verankerung von Nachhaltigkeit und Menschenrechten in globalen Lieferketten</li><li>• EU: „Reynders-Vorhaben“ zu einem EU-Sorgfaltspflichtgesetz (Sonstiges)</li></ul>
20	11.8.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• NAP-Monitoring: Präsentation des Entwurfs für den Zwischenbericht 2020, Diskussion</li></ul>

## Anlage 1

Lf.Nr.	Datum	Tagesordnung
21	8.10.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erfahrungen mit der vertieften menschenrechtlichen Prüfung in den Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung</li><li>• VN-Treaty-Prozess (Sonstiges)</li><li>• Studie zu menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten des Umweltbundesamts (Sonstiges)</li><li>• Expertendiskussion der EU-Ratspräs. gemeinsam mit UNICEF zu Unternehmenshandeln und Kinderrechten am 2.9.2020 (Sonstiges)</li></ul>
22	8.12.2020	<ul style="list-style-type: none"><li>• EU-Ratspräsidentschaft: NAP-bezogene Bilanz und gemeinsamer Ausblick für EU-Ebene</li><li>• WiMR außerhalb von Deutschland: Austausch des IMA mit Regierungsvertreter*innen aus Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz zu dortigen NAP-relevanten Entwicklungen und Prioritäten</li><li>• Information zur neuen Initiative „global verantwortlich BW – Lieferketten nachhaltig gestalten“</li><li>• Beschlussfassung zur Arbeit des IMA und Fortführung von NAP-relevanten Aktivitäten der BuReg im Jahr 2021</li><li>• NAP-Bilanz: Gliederung der NAP-Bilanz („aktualisierter Statusbericht“)</li></ul>

## Anlage 1

<b>Lf.Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Tagesordnung</b>
		<ul style="list-style-type: none"><li>• Update der Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung (KNB) zum „ILO-Kurzgutachten“ (Sonstiges)</li><li>• Rückblick auf die 6. Verhandlungsrunde des „VN-Treaty-Prozess“ (Sonstiges)</li><li>• Rückblick auf das 9. VN-Forum zu „Business and Human Rights“ (Sonstiges)</li></ul>
23	9.2.2021	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorstellung des Policy Brief (30.11.2020) des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen betreffend die Förderung nachhaltigen Konsums, insb. im Online-Handel</li><li>- Information für den IMA zur Umsetzung der EU-Konfliktmineralienverordnung (Sorgfaltspflichtenregelung in Kraft seit 1.1.2021)</li><li>- Aussprache des IMA zum NAP-Schlussbericht 2016-2020, Beschluss zur Weitergabe an die AG zur Kommentierung</li><li>- Aussprache zur Überarbeitung des NAP 2021+</li><li>- Gemeinsamer Überblick zu NAP-relevanten Entwicklungen auf „EU-Ebene“</li></ul>
24	14.4.2021	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinsame Sichtung von Beiträgen zur NAP-Überarbeitung mit Klärung offener Fragen</li><li>- Austausch zu Wirtschaft und Menschenrechten in China: Aktuelle und künftige Herausforderungen</li><li>- Update zum VN Treaty-Prozess (Sonstiges)</li></ul>
25	15.6.2021	<ul style="list-style-type: none"><li>- NAP-Überarbeitung</li><li>- Unterstützungsmaßnahmen für die deutsche Wirtschaft</li><li>- “EU Framework Business and Human Rights”</li></ul>

## Anlage 2

Revidierter Entwurf

# **Prozessdokument der AG Wirtschaft und Menschenrechte 2017-2020**

CSR-Forum der Bundesregierung  
**Februar 2021**

## Anlage 2

### Inhalt

Zusammenfassung und Aufgaben des Prozessdokuments.....	59
1 Ziele und Arbeitsweise der AG Wirtschaft und Menschenrechte .....	60
2 Arbeitsprogramm der AG Wirtschaft und Menschenrechte .....	62
2.1 Monitoring der Umsetzung des NAP durch Unternehmen .....	62
2.2 Branchenübergreifende Fachveranstaltungen .....	63
2.3 BMAS-Studie zur Achtung der Menschenrechte entlang globaler Wertschöpfungsketten	64
2.4 Unterstützungsleistungen für Unternehmen .....	65
2.5 Zwischenbilanz zum Umsetzungsstand der im NAP beschlossenen Maßnahmen.....	65
2.6 Weitere Themen zwischen 2017-2020 und Sondersitzungen.....	65
2.7 CSR-Konsens.....	66
3 Ergebnisse der Arbeit der AG.....	67
Anhänge .....	68
Anhang 1 Übersicht der 24 AG-Sitzungen 2017-2020 .....	68
Anhang 2 An der AG teilnehmende Institutionen .....	71

## Anlage 2

### Zusammenfassung und Aufgaben des Prozessdokuments

Das vorliegende Prozessdokument gibt einen Überblick über die Aufgaben und Ergebnisse der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte des deutschen CSR-Forums. Die AG wurde als Multi-Stakeholder Austauschgremium vom Nationalen CSR-Forum der Bundesregierung mit Beschluss vom 27. April 2017 eingerichtet (Beschluss zur Arbeitsgrundlage des Nationalen CSR-Forums der Bundesregierung). Sie wurde beauftragt, die Aktivitäten des Interministeriellen Ausschusses Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) zu begleiten sowie Handlungsempfehlungen vorzulegen. Die Beschlüsse der AG sollten im Konsens getroffen werden. Dem Vorsitz wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Sichtweisen der Arbeitsgruppenmitglieder in der Diskussion zusammenzufassen und transparent zu machen.

Mit diesem Prozessdokument soll die Arbeit der AG vorgestellt und zusammengefasst werden. Es soll einerseits dem Nationalen CSR Forum der Bundesregierung und auch dem IMA gegenüber die Tätigkeit der AG dokumentieren und als Material für die Auswertung des Umsetzungsprozesses des NAP genutzt werden, die der IMA 2021 vorlegen wird. Es soll zum zweiten dokumentieren, wie intensiv die Stakeholder zusammengearbeitet haben, teilweise um Einschätzungen und Bewertungen gerungen und gestritten haben. Es gibt damit einen Überblick über die prägenden Debatten zur Umsetzung des Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte in Deutschland. Das Prozessdokument kann drittens zeigen, dass die Schaffung einer solchen Austauschplattform sowohl den Informationsfluss über die Umsetzung des NAP erleichtert und agilisiert hat, aber auch ein Gremium sein kann, in dem Positionen ausgetauscht und transparent gemacht werden können sowie ein „Outreach“ in die jeweiligen Stakeholdergruppen erreicht wird. Die betroffenen Ministerien haben die Arbeit der AG Wirtschaft und Menschenrechte entsprechend aufmerksam verfolgt.

Die AG Wirtschaft und Menschenrechte ist vom CSR-Forum gegründet worden mit dem Anliegen, die Aktivitäten des IMA zu begleiten und gemeinsame Handlungsempfehlungen der Stakeholder an den IMA und die Bundesregierung zu formulieren. In der praktischen Arbeit hat sich gezeigt, dass konsensuale Handlungsempfehlungen zwischen den verschiedenen Stakeholdern nicht immer und nicht ohne einen gewissen Koordinierungsaufwand zu erreichen waren.

Zu einigen zentralen Themen konnte ein solcher Konsens (s.u.) vor allem am Anfang erreicht werden. Je intensiver sich die gesellschaftliche Debatte auf die Frage der Einführung einer verbindlichen Regulierung / eines Gesetzes für menschenrechtliche Sorgfalt entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten konzentriert hat, desto deutlicher wurden die Interessengegensätze der Stakeholder. Die AG konnte in diesem Kontext dann teilweise nur die verschiedenen Positionen an den IMA weiterleiten, da konsensuale Handlungsempfehlungen nicht formuliert werden konnten.

Nach dem NAP sollte bei einer nicht ausreichenden Umsetzung der in Kapitel III beschriebenen Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt durch die Unternehmen eine

## Anlage 2

Prüfung von „weitergehenden Schritten bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen“ erfolgen. Durch den Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde die Frage einer gesetzlichen Regelung von der Bewertung abhängig gemacht, ob es auf freiwilliger Basis eine ausreichende Umsetzung der NAP-Anforderungen durch Unternehmen geben werde. Der Prozess der Auswertung / des Monitorings der freiwilligen Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt durch Unternehmen in Deutschland hat insgesamt den NAP-Umsetzungsprozess geprägt und andere gut laufende NAP-Prozesse teilweise überlagert.

Die AG konnte von den Stakeholdern für den Austausch über die Methodik und die Ergebnisse des Monitoring-Prozesses genutzt werden. Hier wurde Kritik am Verfahren und der Methodik ebenso geäußert wie Vorschläge zur Verbesserung der Methodik des mit dem Monitoring beauftragten Konsortiums unterbreitet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die AG Wirtschaft und Menschenrechte ihre Funktionen wahrgenommen hat. Sie hat die Arbeiten des IMA umfassend begleitet, als Austauschplattform die verschiedenen Stakeholder regelmäßig zusammengebracht und die Stakeholdergruppen in die Arbeiten der Bundesregierung eingebunden. Sie hat dabei einige gemeinsame Konsense formulieren können. Wenn dies nicht möglich war oder im Laufe der Zeit schwieriger wurde, fanden Austausch und Debatten zwischen den Stakeholdern statt. Die Ergebnisse wurden dem IMA und damit der Bundesregierung weitergeleitet. Als verbesserungswürdig wurde seitens der Wirtschaft die Governance-Struktur der AG (u.a. Fehlen einer Geschäftsordnung) konstatiert. Die Teilnahme an den Sitzungen durch die Stakeholder, die beobachtenden und begleitenden Institutionen und die im IMA vertretenen Ressorts waren während der gesamten NAP-Umsetzungsphase konstant hoch.

### **1 Ziele und Arbeitsweise der AG Wirtschaft und Menschenrechte**

Die Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte (AG) hat sich aus der Steuerungsgruppe des Auswärtigen Amtes aus dem NAP-Entstehungsprozess entwickelt und ist im Nationalen CSR-Forum der Bundesregierung integriert. Die Geschäftsstelle des CSR-Forums und der AG Wirtschaft und Menschenrechte ist beim BMAS angesiedelt. Die AG tagt alle zwei Monate (Anhang, Auflistung der Sitzungen) mit dem Ziel, die Arbeit des interministeriellen Ausschusses Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) zu begleiten und ihm Handlungsempfehlungen vorzulegen. Die AG-Ergebnisse präsentiert der AG-Vorsitzende regelmäßig dem IMA, der im Wechsel mit der AG ebenfalls alle zwei Monate tagt. Im Verlauf der Arbeit wurde deutlich, dass es sinnvoll ist, wenn der AG-Vorsitzende dem IMA nicht nur im Konsens erarbeitete Handlungsempfehlungen übermittelt, sondern auch den Stand der Debatte und möglicher Kontroversen zwischen den verschiedenen Stakeholdern zu den verschiedenen Themen im Umsetzungsprozess.

Die AG dient den verschiedenen Stakeholdergruppen als zentrales Austauschforum. Die konsentierten Empfehlungen oder - was häufiger der Fall war - die verschiedenen



## Anlage 2

Positionen der Stakeholder wurden durch den AG-Vorsitzenden dem IMA in schriftlicher Form und mündlich übermittelt, sodass dieser sich ein Bild von den jeweiligen Positionen machen konnte. Alle Stakeholder hatten somit regelmäßig die Gelegenheit, ihre Positionen zum jeweiligen Thema in den Umsetzungsprozess des NAP einzubringen und sowohl Anregungen zu geben als auch Kritik zu benennen. Des Weiteren wurde durch die Beteiligung von repräsentativen Verbänden und Organisationen die Stakeholdergruppen in die Lage versetzt, ihre Mitglieder über die Umsetzung des NAP zu informieren und einzubinden, womit ein Outreach in die gesellschaftlichen Gruppen erreicht werden konnte.

Ende 2019 fasste die NAP-Zwischenbilanz den zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Umsetzungsstand der im NAP festgelegten Maßnahmen zusammen und spiegelte das Stimmungsbild der am Prozess beteiligten Stakeholdergruppen. In der Kurzfassung wurde zusammengestellt, in welchen Bereichen der Umsetzung des NAPs es Zufriedenheit und eine gemeinsam von allen Stakeholdern geteilte Einschätzung gibt, aber ebenso dokumentiert, wo es Unzufriedenheit und Dissens zum Umsetzungsstand oder -qualität gab. Ursprünglich sollte die NAP-Zwischenbilanz auch Einschätzungen enthalten, was die Stakeholder für eine mögliche Weiterarbeit der Bundesregierung in der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans ab 2021 empfehlen. Dieser auf die Zukunft gerichtete Prozess wurde aber abgetrennt und soll Anfang 2021 weiterbearbeitet werden. Im dritten Teil enthält die Zusammenfassung im Anhang die Liste von Themen, die von der AG in den letzten Jahren intensiv behandelt wurden.

Parallel wurde für die Zwischenbilanz eine Tabelle erstellt, die für alle Aktionspunkte des NAP dokumentiert, wie die Stakeholder und die Bundesregierung den Umsetzungsstand bewerten. Diese Tabelle wurde mehrfach ergänzt und überarbeitet.

**Tabelle 1 Übersicht der gemeinsam erarbeiteten Dokumente<sup>17</sup>**

<b>Titel</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Datum</b>
<b>Eckpunkte Monitoring</b>	Konsens und Dissens der AG zu den Eckpunkten des Monitoring-Prozesses	11.2017
Übersicht der Stellungnahmen zum <b>Inception Report</b>	Kommentare zum Zwischenbericht zum Monitoring	09.2018
<b>Zwischenbilanz (Zusammenfassung)</b>	Umsetzungsstand der im NAP geplanten Maßnahmen (Stand Dezember 2019)	08.2020

<sup>17</sup> Die Übersicht der gemeinsam erarbeiteten Dokumente enthält im Konsens getroffene Empfehlungen sowie sogenannte „Stimmungsbilder“, die die verschiedenen Sichtweisen der Stakeholdergruppen widerspiegeln. Die Dokumente wurden vom Deutschen Institut für Menschenrechte auf Grundlage vorangegangener Gespräche mit allen Stakeholdergruppen (Gewerkschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft) entworfen, im schriftlichen Umlaufverfahren kommentiert und in der AG mehrfach besprochen.

## Anlage 2

<b>Titel</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Datum</b>
<b>Zwischenbilanz (Tabelle)</b>	Umsetzungsstand der im NAP geplanten Maßnahmen (Stand Dezember 2019)	08.2020

## 2 Arbeitsprogramm der AG Wirtschaft und Menschenrechte

Das mit allen Stakeholdern konsentiertere Arbeitsprogramm der AG Wirtschaft und Menschenrechte legte im Jahr 2017 drei Themen fest, die zunächst als prioritär für die Umsetzung des NAPs angesehen und innerhalb der AG behandelt werden sollten: das Monitoring, die Branchendialoge und die Unterstützungsleistungen. Auch in den Folgejahren waren diese Themen ein Schwerpunkt der AG-Arbeit (s. Anhang 1). Das Arbeitsprogramm wurde dem IMA im Herbst 2017 zur Kenntnis übersendet.

Zu jedem dieser drei Themenbereiche hatte der Vorsitz der AG zuvor die Stakeholder befragt und ihre Anregungen, Vorschläge und Anliegen gesammelt, die anschließend auf der AG-Sitzung am 31.05.2017 besprochen wurden.

Zusätzlich wurde die Agenda vom gesamten Themenkatalog des NAP bestimmt. Mehrere Stakeholder drangen insbesondere darauf, regelmäßig auch den Umsetzungsstand der NAP-Maßnahmen zur Umsetzung der 1. Säule der UN-Leitprinzipien in der AG zu erörtern. Diese Themen fanden Niederschlag dem gemeinsamen Themenkalendar der IMA und der AG Wirtschaft und Menschenrechte. Dieser ermöglichte es der AG, ihre Tagesordnung dem IMA-Programm anzupassen und den NAP-Umsetzungsprozess eng zu begleiten. Die im IMA diskutierten Themen wurden zu Beginn jeder AG-Sitzung von der zuständigen Person des Auswärtigen Amtes als Informationspunkt zusammenfassend dargestellt.

### 2.1 Monitoring der Umsetzung des NAP durch Unternehmen

Als Abschluss eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens erteilte das Auswärtige Amt im Juni 2018 den Auftrag für die Durchführung des NAP-Monitorings an das Unternehmen Ernst & Young (EY) und seinen Untervertragsnehmer und Konsortialpartner (Systain Consulting GmbH, Adelphi consult GmbH und Focusright GmbH) (im Folgenden „das Konsortium“).

Die AG Wirtschaft und Menschenrechte begleitete den Prozess des NAP-Monitorings prioritär und über die gesamte Zeit und zwar in folgender Form:

- Im Prozess der Erarbeitung der Terms of Reference und der Leistungsbeschreibung wurden die Stakeholder vom IMA eingeladen, ihre Kommentare bzw. Einschätzungen weiterzuleiten.
- Dasselbe passierte im weiteren Schritt zur Methodik des Monitoring-Prozesses. Die AG führte eine eigene Konsultation zur Methodik durch, bei der verschiedene Expert\_innenmeinungen gehört wurden zu Fragen der Ausgestaltung der Referenzgruppen, der Repräsentativität, zum Umgang mit „Comply

## Anlage 2

or explain“ Antwortmöglichkeiten sowie anderen relevanten methodischen Fragestellungen.

- In der AG wurde auch der Fragebogen vorgestellt, der den Unternehmen übersendet wurde. Hier schloss sich eine problemorientierte Diskussion der vom Konsortium gestellten Fragen und Anmerkungen zu Art und Umfang des Fragebogens an.
- Während der AG Sitzungen - sowie im Anschluss auch schriftlich - konnten alle Stakeholder Fortschritte im Prozess wahrnehmen und kommentieren. Das Konsortium hat regelmäßig in der AG berichtet, zur Methodik, zu den Zwischenergebnissen und auch zum Entwurf des finalen Berichts.

### 2.2 Branchenübergreifende Fachveranstaltungen

Mit Blick auf die geplanten Branchendialoge konnte von der AG und der BMAS Geschäftsstelle sowohl vorbereitende wie auch begleitende Prozesse initiiert und aufgebaut werden, die es den Stakeholdern ermöglicht haben, offene methodische Fragen zu diskutieren und zentrale Themen für Branchendialoge zu identifizieren.

Zwischen 2018 und 2019 fanden in der Vorbereitungsphase vier branchenübergreifende Fachveranstaltungen statt (s. unten). Die Themen wurden auf Grundlage einer Stakeholderabfrage ausgewählt und nach der Besprechung in der AG Wirtschaft und Menschenrechte angenommen und beschlossen. Das BMAS erarbeitete mit Unterstützung durch das DIMR Konzeptskizzen zu allen branchenübergreifenden Fachveranstaltungen und sendete diese im Vorfeld an die AG. Im Rahmen der AG konnten die Stakeholder diese kommentieren und ihre Meinungen dazu einbringen.

Vorgeschaltet war im November 2017 zunächst eine Veranstaltung, in der grundsätzlich über Möglichkeiten und Grenzen von NAP-Branchendialogen diskutiert wurde, um mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wissenschaft in einen Dialog zur weiteren Ausgestaltung von Branchendialogen auf Grundlage des NAP zu treten. Basierend auf Lernerfahrungen aus bestehenden Brancheninitiativen wie dem Bündnis für nachhaltige Textilien, dem Forum Nachhaltiger Kakao, von Chemie<sup>3</sup> sowie des Runden Tisches für Menschenrechte im Tourismus wurde die Veranstaltung genutzt, um sich vor allem über die Ziele und möglichen Formate für NAP-Branchendialoge auszutauschen sowie der Frage nachzugehen, anhand welcher Kriterien Risikobranchen ausgewählt werden sollen.

#### **Branchenübergreifende Fachveranstaltung zu Rohstoffbeschaffung / Rohstoffbörsen (15.11.2018)**

Ziel der ersten branchenübergreifenden Fachveranstaltung war es, mit den Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wissenschaft branchenübergreifende menschenrechtliche Herausforderungen bei der Beschaffung von Rohstoffen zu diskutieren und mögliche Lösungsansätze zu entwickeln. Rohstoffe wie Mineralien, Öl, Kaffee oder Baumwolle stehen am Anfang einer Vielzahl von Liefer- und Wertschöpfungsketten in unterschiedlichen Branchen. Gleichzeitig gehen Abbau und Weiterverarbeitung von Rohstoffen oft mit nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte einher. Die Veranstaltung machte deutlich, dass für viele Unternehmen eine Herausforderung

## Anlage 2

darin besteht, die Bestandteile ihrer Produkte und damit verbundene menschenrechtliche Risiken zu identifizieren.

### **Branchenübergreifende Fachveranstaltung zu außergerichtlichen Beschwerdemechanismen (23.01.2019)**

Bei der zweiten branchenübergreifenden Fachveranstaltung wurde über Herausforderungen und Lösungsansätze beim Aufbau von innerbetrieblichen und branchenweiten Beschwerdemechanismen diskutiert. Im Zentrum stand die Frage, was von Unternehmen erwartet wird und was sie tun können, um wirksame Beschwerdemechanismen aufzubauen. Konsens herrschte darüber, dass sich gutes Beschwerdemanagement lohnen kann, da es Unternehmen helfe, nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu minimieren und oft wichtige Lern- und Entwicklungsprozesse anstoße.

### **Branchenübergreifende Fachveranstaltung zu Kartellrecht (28.03.2019)**

Auf der dritten Fachveranstaltung wurde diskutiert, welche praktischen Spielräume das Kartellrecht bietet, um sich gemeinsam innerhalb einer Branche für nachhaltige Lieferketten zu engagieren. An verschiedenen Beispielen wurde verdeutlicht, dass in der Praxis oft mehr möglich ist als oft angenommen wird. Wichtige Voraussetzung dafür sei aber, dass bei der Prüfung kartellrechtlicher Fragen regelmäßig unabhängige Kartellrechtsexpertise eingeholt wird, um die Handlungs- und Rechtssicherheit aller Akteure zu stärken.

### **Branchenübergreifende Fachveranstaltung zu Einkaufsverträgen/-prozessen (23.05.2019)**

Bei der vierten branchenübergreifenden Fachveranstaltung wurde gemeinsam mit allen Stakeholdern die Frage diskutiert, wie Unternehmen die Anforderungen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in ihre Einkaufsstrategie, -organisation und -prozessen sowie ihr Lieferantenmanagement integrieren können. Dabei wurden Ansätze und Lernerfahrungen ausgetauscht. Deutlich wurde, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Einkauf ein individueller, fortlaufender und langfristiger Prozess ist. Dabei sei wichtig, wie immer wieder zu hören war, Prioritäten zu setzen und einfach anzufangen, anstatt gleich alles perfekt machen zu wollen.

## **2.3 BMAS-Studie zur Achtung der Menschenrechte entlang globaler Wertschöpfungsketten**

2017 legte das DIMR ein Diskussionspapier anlässlich der zu beauftragenden Studie zu menschenrechtlichen Risiken entlang der Wertschöpfungsketten von Branchen der deutschen Wirtschaft vor. Dieses wurde Thema der AG-Sitzung im Juli 2017. Dieses Papier gab den Anstoß dazu, AG-Empfehlungen (Konsens und Dissens) zu den Eckpunkten der Studie zu erarbeiten (11.2017).

Das Konsortium, das auch den Zuschlag zum NAP-Monitoring erhalten hatte, erhielt den Zuschlag, um die Methodik für die BMAS-Studie zu Branchen mit besonderem Risiko zu erarbeiten und durchzuführen. Das Konsortium stellte auch in diesem Fall die erarbeiteten Konzepte in der AG Wirtschaft und Menschenrechte vor (15.01.2019). Die Stakeholder der AG hatten neben der Besprechung während der Sitzung die Möglichkeit zur schriftlichen Kommentierung. Darüber hinaus stellte das Konsortium den

## Anlage 2

Zwischenbericht in der Sitzung vom 14.05.2019 vor und die Stakeholder waren eingeladen, den Zwischenbericht des Konsortiums zu kommentieren. Die AG-Sondersitzung vom 13.08.2019 diente der Vorstellung des Studienentwurfs und erster erste Branchenprofil.

### 2.4 Unterstützungsleistungen für Unternehmen

In der AG wurde über mögliche Unterstützungsleistungen für Unternehmen gesprochen und fortlaufend berichtet. 2017 wurden Anregungen im Konsens an den IMA verabschiedet und weitergeleitet. Die Umsetzung der Unterstützungsleistungen lag zum einen beim Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) aber auch bei anderen Akteuren wie dem Deutschen Global Compact Netzwerk (DGCN), dass sein Informations- und Trainingsangebot für Unternehmen zu menschenrechtlicher Sorgfalt erheblich ausgebaut hat. Es gab ein gemeinsames Treffen von Wirtschaftsverbänden, dem Vorsitz der AG Wirtschaft und Menschenrechte und Vertretern des IMA, um über Bedürfnisse der Unternehmen an Unterstützung in Drittländern zu sprechen und diese erläutern zu können (Juli 2017). Die Botschafterkonferenz 2018 wurde genutzt, um die NAP-Maßnahmen zu Unterstützungsmaßnahmen zu vermitteln und über die Ergebnisse des gemeinsamen Gesprächs vom Juli zu berichten.

### 2.5 Zwischenbilanz zum Umsetzungsstand der im NAP beschlossenen Maßnahmen

Im Sommer 2019 wurde der Umsetzungsstand der im NAP beschriebenen Maßnahmen erhoben. Dazu erstellte das DIMR eine Tabelle mit allen NAP-Maßnahmen und die zuständigen Ressorts notierten den jeweiligen Umsetzungsstand. Die Übersicht wurde anschließend an die AG-Stakeholder verschickt, mit der Bitte den Umsetzungsstand (prozessual, inhaltlich, Gesamteindruck) zu bewerten. Darauf aufbauend erstellte der Vorsitz eine schriftliche Zusammenfassung der NAP-Zwischenbilanz (Anlage y). Beide Dokumente wurden in mehreren Zyklen kommentiert und überarbeitet. In der AG-Sitzung vom 10.09.2020 wurden beide Dokumente angenommen und anschließend dem IMA zur Kenntnis übersandt.

### 2.6 Weitere Themen zwischen 2017-2020 und Sondersitzungen

Alle Teilnehmenden der AG Wirtschaft und Menschenrechte hatten die Möglichkeit, die Tagesordnung mitzugestalten und nahmen diese auch wahr. Neben den zuvor beschriebenen Schwerpunktthemen ging es insbesondere um die Umsetzung ausgewählter NAP-Maßnahmen zur Säule I der UN-Leitprinzipien. Folgende Themen standen auf der AG-Tagesordnung, sowohl als Informationspunkte, bei denen die jeweils zuständigen Ministerien oder Behörden über die Umsetzung des NAPs in diesen Themenbereichen berichteten, als auch als Debattenpunkte, bei denen die Stakeholder eigene Einschätzungen zum Umsetzungsstand abgeben konnten, die dann dem IMA über Protokolle und mündliche Berichte weitergeleitet wurden. Bei den meisten Themen wurden zur AG-Sitzung zudem entsprechend die Expert\_innen aus Ministerien oder anderen Institutionen eingeladen.

Behandelte Themen:

## Anlage 2

- Öffentliche Beschaffung
- Außenwirtschaftsförderung
- Internationales Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (geplanter UN-Treaty)
- EU-Ratspräsidentschaft
- Eckpunkte Sorgfaltspflichtengesetz

Neben den regulären AG-Sitzungen fanden Sondersitzungen oder an AG-Sitzungen anschließende Fachveranstaltungen zu aktuellen Themen von besonderer Relevanz statt:

- Menschenrechte in der Handelspolitik (06.03.2018)
- Monitoring (NAP-Zwischenbericht 2018) (05.02.2019)
- Studie zu menschenrechtlichen Risiken entlang der Wertschöpfungsketten deutscher Fokusbranchen (13.08.2019)
- NAP-Monitoring (23.04.2020)

Zusätzlich gab es Inputs zu **weiteren spezifischen Themen** in den AG-Sitzungen, insbesondere:

- BMWi: Nationale Kontaktstelle (05.2018)
- BMZ und VZBV: Grüner Knopf (09.2018)
- GIZ: Textilbündnis (03.2019)
- BMWi + Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung (KNB): Schulungssystem der KNB (12.03.2019)
- Vorstellung des OHCHR Projektes „Access to Remedy“ durch DIMR (12.03.2019)
- Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN): Vorstellung Studie zu moderner Sklaverei und Arbeitsausbeutung (10.09.2019)
- DIMR: Arbeitsausbeutung in Deutschland (09.2019)
- BMJV: Broschüre des BMJV zu Zugang zu Recht und Gerichten bei MR-Verletzungen im Verantwortungsbereich (14.01.2020)
- Business and Human Rights Resource Centre: Information zur Studie „Bewertung größter deutscher Unternehmen“ (12.05.2020)
- BICL: Vorstellung einer Studie der Europäischen Kommission/ Generaldirektion Justiz (DG Just Studie) (12.05.2020)
- Rat für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit und Menschenrechte in globalen Lieferketten (23.06.2020)
- Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE): Vorstellung Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte (12.08.2020)

### 2.7 CSR-Konsens

In der AG wurde über den Prozess der Erarbeitung und Verabschiedung des Berliner CSR-Konsenses berichtet. Der CSR-Konsens wurde in der zuständigen Arbeitsgruppe (AG CSR-Konsens) zwischen 2016 und 2018 intensiv diskutiert und 2018 vom Natio-

## Anlage 2

nationalen CSR-Forum der Bundesregierung angenommen. Der CSR-Konsens ist ein Dokument, das auch für den Prozess der Umsetzung des NAP einen besonderen Wert hat: Im CSR-Konsens haben sich die für CSR relevanten gesellschaftlichen Akteure Deutschlands in ihrer gesamten Breite erstmals verständigt, was wesentliche Elemente eines verantwortlichen Managements von Liefer- und Wertschöpfungsketten sind.

### 3 Ergebnisse der Arbeit der AG

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die AG Wirtschaft und Menschenrechte hat es als Multistakeholder-Arbeitsgruppe - angesiedelt im Nationalen CSR-Forum der Bundesregierung - den verschiedenen Akteuren aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft ermöglicht, den Umsetzungsprozess des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte eng zu begleiten und in regelmäßigem Austausch mit dem Interministeriellen Ausschuss, konsensuale Handlungsempfehlungen der Stakeholder zu formulieren bzw. die Positionen der Stakeholder zu unterschiedlichen Aspekten der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zu übermitteln.

Eine der zentralen Funktionen der AG war und ist es, Transparenz für den Prozess herzustellen. Die Bundesregierung konnte wichtige Prozessdokumente (z.B. Erhebungsfragen zum Unternehmens-Monitoring, Methodik der Studie zu Fokusbranchen für Branchendialoge) frühzeitig zur Diskussion stellen und Anregungen und Einschätzungen der Stakeholder einholen und erhalten. Im Rahmen der Austauschplattform der AG konnte, wie dieses Prozessdokument darstellt, die inhaltliche Begleitung der NAP-Umsetzung ermöglicht werden. Zu dieser inhaltlichen Begleitung gehörten folgende Elemente:

- Informationen an alle Stakeholder – Informationsfluss und Transparenz
- Überblick über Einschätzungen für Ministerien und andere Stakeholder
- Austauschplattform für gegensätzliche Einschätzungen der Stakeholder

Die Erarbeitung von konsensualen Handlungsempfehlungen ist im Verlauf der vier Jahre einige Male gelungen, wurde aber - wie geschildert - im Verlauf mit der Zuspitzung der Diskussionen über eine gesetzliche Grundlage menschenrechtlicher Sorgfalt schwieriger.

Die kontinuierlich hohe Teilnahme an AG-Sitzungen seitens aller Stakeholder aber auch vieler Ministerien macht deutlich, dass dieser Prozess der Schaffung von Transparenz und Partizipation der Stakeholder von allen Beteiligten geschätzt wurde und wird.

Für den weiteren Prozess der Umsetzung des NAP ist es sinnvoll, im Lichte der Beschlüsse der Bundesregierung darüber nachzudenken, wie die Arbeit der AG Wirtschaft und Menschenrechte fortgeführt und ggf. verbessert werden kann (u.a. Geschäftsordnung), um die zentralen Funktionen Transparenz und Partizipation auch weiterhin zu ermöglichen.

## Anlage 2

### Anhänge

#### Anhang 1 Übersicht der 24 AG-Sitzungen 2017-2020

Datum	Themen
31.05.17	Unterstützungsleisten an Unternehmen - Mapping von Erwartungen
	Arbeitsplan für die AG-Wirtschaft und Menschenrechte
	Mögliche Branchendialoge und – initiativen: Formate, Themen, Branchen
	Überlegungen / Anforderungen an das Monitoring von Unternehmen
17.07.17	BMAS Unterstützungslotse
	Diskussionspapier für Studie zu Risikosektoren und -regionen
	Stakeholder-Tag zu Branchendialogen
	Außenwirtschaftsförderung
	Zwischenstand zum Verfahren: Ausschreibung Monitoring
15.09.17	Unterstützungspaket
	Monitoring Eckpunkte Ausschreibung
	Außenwirtschaftsförderung
	Branchendialoge
04.11.17	Empfehlung zu Monitoring / Eckpunkte ToR
	Empfehlung zu Eckpunkten Risikostudie
	Stand Stakeholdertag Branchendialoge
16.01.18	Auswertung Stakeholdertag
	Bi- und multilaterale Handelsabkommen
	Unterstützungsleistungen im Ausland / Auswertung Fragebogen
06.03.18	Projektskizze Branchendialoge
	Zugang zu Abhilfe
	Unterstützungsleistung Ausland (Toolkit)
	Unterstützungslotse
	Fachveranstaltung „Menschenrechte in Handelspolitik
08.05.18	Ergebnisse der Stakeholdergespräche / Themen für konsultative Fachveranstaltungen in Vorbereitung der Branchendialoge



## Anlage 2

<b>Datum</b>	<b>Themen</b>
	Außergerichtliche staatliche Beschwerdemechanismen, - inkl. Bericht der NKS/BMWi
10.07.18	Branchenübergreifende Fachveranstaltungen
	Monitoring: Vorstellen des Inception-Report-Entwurfs durch Dienstleister
18.09.18	Öffentliche Beschaffung - Bericht des BMWi
	Grüner Knopf - Bericht des BMZ, Input vzbv
22.11.18	NAP-Monitoring - Vorstellung des Fragebogens
	Branchenübergreifende Fachveranstaltungen: Rückblick und Ausblick
15.01.19	ILO-Helpdesk: Vorstellung
	Risikostudie: Vorstellen der Vorgehensweisen u. Methoden
	Treaty Prozess: Diskussion über Stand und Perspektiven
05.02.19	Monitoring: Entwurf Zwischenbericht
12.03.19	Schulungsmodell Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung
	Abhilfe: Vorstellung OHCHR Projekt „Access to Remedy“; Informationsbroschüre über „Zugang zu Recht und Gerichten in Deutschland bei Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Wirtschaftsunternehmen“
	Textilbündnis
	Branchenübergreifende Fachveranstaltungen
14.05.19	Risikostudie
	Branchendialoge
	Zwischenbilanz NAP-Umsetzung
	Vorstellung: Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ)
13.08.19	Risikostudie: Vorstellung erster Branchenprofile (Entwurf)
	Update zu NAP-Branchendialogen
	Zwischenbilanz NAP- Umsetzung
10.09.19	Arbeitsausbeutung in Deutschland
	Risikostudie
	Zwischenbilanz NAP-Umsetzung
14.01.20	Monitoring
	Zwischenbilanz NAP-Umsetzung/ NAP 2.0

## Anlage 2

Datum	Themen
	Broschüre des BMJV zu Zugang zu Recht und Gerichten bei MR-Verletzungen im Verantwortungsbereich von Unternehmen und Kurzvorstellung Forschungsvorhaben des BMJV zu alternativer Streitbeilegung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte
16.03.20	Branchendialoge
	Bericht vom „Technical Meeting der ILO on Global Supply Chains“
	Business and Human Rights Resource Centre: Information zur Studie “Bewertung größter deutscher Unternehmen”
23.04.20	Sondersitzung: Monitoring
02.05.20	Studie der Europäischen Kommission/ Generaldirektion Justiz
	Vorstellung einer Studie des Business and Human Rights Resource Centre (BHRRC)
	NAP-Zwischenbilanz
	NAP 2.0
	Deutsche EU-Ratspräsidentschaft
23.06.20	NAP-Überarbeitung (ehem. 2.0), Verabschiedung
	NAP-Zwischenbilanz, Verabschiedung
	Deutsche EU-Ratspräsidentschaft: Update
	Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung vom 13.5.2020
12.08.20	Präsentation Dienstleister NAP-Monitoring; Präsentation Ergebnisse 2. Befragung
	Diskussion um ein Lieferkettengesetz; Eckpunkte
	Beratungsleistungen des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte
08.09.20	NAP-Monitoring   Entwurf des dritten Zwischenberichts
	AG Bilanz der NAP-Umsetzung 2016-2020
	VN-Treaty-Prozess
	EU-Ratspräsidentschaft
10.11.20	Handelspolitik (EU-Mercosur Handelsabkommen)
	EU-Ratspräsidentschaft

## Anlage 2

### Anhang 2 An der AG teilnehmende Institutionen

<b>Stakeholder</b>	BDA, BDI, DGB, DIHK, DIMR, DGCN, econsense, Forum Menschenrechte, HDE, Transparency International, VENRO, vzbv, WWF
<b>Ressorts</b>	AA, BK, BMAS, BMEL, BMF, BMI, BMJV, BMU, BMWi, BMZ,
<b>Beobachter</b>	AWE, Textilbündnis/GIZ, Deutschland e.V., Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

## Anlage 3

### i. Unterstützungsaktivitäten von Akteuren außerhalb der Bundesregierung

Vielen Organisationen und Gruppen unterstützen die Bundesregierung und Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Pflicht bzw. Verantwortung im Kontext der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Der NAP benennt einige davon ausdrücklich und stellt die Förderung von Multiplikatoren in ihren Unterstützungsleistungen dar. Abschnitt e. des Statusberichts gibt darüber Auskunft. Doch ist die Realität der unterstützenden Akteure, Angebote und Programme noch weit vielschichtiger und reichhaltiger. Wenn es sich dabei auch nicht um Aktivitäten im unmittelbaren Wirkungsbereich der Bundesregierung handelt, bedarf eine umfassende NAP-Bilanz einer Darstellung der Leistungen dieser Akteure.

Die folgende Übersicht stellt Elemente in der Autorenschaft und Verantwortung der jeweiligen Akteure zusammen. Die Bundesregierung übernimmt keine Gewähr für diese Angaben und macht sich dortige Einschätzung nicht zu Eigen. Die Akteure werden alphabetisch gelistet.

### ii. Bundesverband der deutschen Industrie (BDI)

Der BDI hat seine Mitglieder und Gremien frühzeitig und umfassend zum NAP informiert, den Austausch mit der Politik koordiniert und Unterstützungsmaßnahmen organisiert und vermittelt. Diese umfassten unter anderem eine Multiplikatorenschulung „Wirtschaft und Menschenrechte“ für die BDI-Mitgliedsverbände in Kooperation mit dem Deutschen Global Compact Netzwerk und TwentyFifty im Juni 2018, ein Webinar zur NAP-Monitoring-Unternehmensbefragung für Unternehmens- und Verbandsvertreter in Kooperation mit dem Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte sowie EY im September 2019 sowie eine Veranstaltung zu Mittelstand und Menschenrechte im BDI im März 2019.

Darüber hinaus haben verschiedene Gremien-Sitzungen im BDI zum NAP stattgefunden, unter anderem im Ausschuss für Außenwirtschaft, Ausschuss Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit, Rechtsausschuss, Ausschuss Mittelstand, Arbeitskreis Entwicklungspolitik, Arbeitskreis Verbraucherpolitik, Arbeitskreis Nachhaltigkeit und Arbeitskreis Exportkreditversicherung/Exportfinanzierung.

## Anlage 3

Ein spezieller BDI-Fokus Mittelstand und Menschenrechte im Jahr 2019 hat aktuelle Informationen zum NAP-Monitoring zusammengestellt. Die BDI-Branchenverbände unterstützen ihre Mitglieder und Unternehmen zudem im Rahmen zahlreicher branchenspezifischer Initiativen, Leitfäden, Tools, Veranstaltungen etc.

### iii. Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie, BVE

Die BVE hat frühzeitig einen Leitfaden für Mitgliedsunternehmen betreffend die NAP-Umsetzung erarbeitet. Der Leitfaden zeigt wie Unternehmen die VN-Leitprinzipien in der Praxis umsetzen sollten, gibt Best-Practice Beispiele und weist auf die verfügbaren Unterstützungsangebote hin. Der Leitfaden ist unter für alle Unternehmen zugänglich und wird regelmäßig aktualisiert. Flankierend führt die BVE NAP-Workshops und Informationsveranstaltungen zur Lieferkettensorgfalt durch.

Die BVE hat eine sektorspezifische Ansprechpartnerin zum Thema Ernährung beim Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte integriert. Hier erhalten Unternehmen kostenfrei und vertraulich Informationen und Rat, um ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen.

### iv. Business & Human Rights Resource Centre (BHRRC)

Das BHRRC, in Deutschland gefördert durch BMZ und GIZ, bietet eine Website mit laufender Berichterstattung und Einzelfalldokumentationen in neun Sprachen, eine kostenfreie Datenbank mit fast 6.000 Unternehmensantworten auf Vorwürfe sowie Themenportale etwa zu den UN-Leitprinzipien. E-Mail-Newsletter, z.B. ein monatliches deutschsprachiges Format, informieren regelmäßig über Updates. BHRRC veranstaltet bzw. beteiligt sich in DEU und international (sowie online) an Informations- und Lernveranstaltungen und erstellt Studien, Benchmarks und Briefings, auch deutschsprachig, die oft Handlungsempfehlungen für Unternehmen und Investoren enthalten.

Politik des BHRRC ist es, fair und objektiv mit allen Stakeholdern zusammenzuarbeiten. Über den „Company Response Mechanism“ sind Unternehmen in der Lage, zu Vorwürfen öffentlich und transparent Stellung zu beziehen. Erst im Anschluss erfolgt eine Veröffentlichung auf der Website. Teilweise wird innerhalb oder außerhalb dieses Mechanismus‘ auch Kontakt für einen direkten Austausch zwischen Stakeholdern hergestellt.

## Anlage 3

Die umfassende, in Teilen auch auf Deutsch verfügbare BHRRC-Website umfasst Gesichtspunkte zu Risiken, Sektoren etc., die laufend von einem globalen Team zusammengetragen werden und von kommerziellen Datenbank-Anbietern in dem Bereich unter Umständen nicht in dieser Breite abgedeckt sind. Da auch positive Verhaltensweisen abgedeckt werden, kann das Angebot auch als Lernquelle dienen.

### v. Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Der DIHK mit den IHKs und AHKs versteht sich als Multiplikator zur Vermittlung von NAP-Inhalten gegenüber Unternehmen wie auch als Vertreter von Unternehmensperspektiven gegenüber der Bundesregierung. Ein besonderes Anliegen ist die praktische Anwendung mit Blick auf KMUs. Im Jahr 2017 hat der DIHK eine Umfrage bei Unternehmen zu Unterstützungsbedarfen durchgeführt. Zusammen mit dem Helpdesk „Wirtschaft und Menschenrechte“ hat der DIHK ein Webinar zum NAP durchgeführt. Es wurde auch ein Workshop zu Lieferketten auf Basis der Methode des Design Thinking durchgeführt.

IHKs und AHKs sind eine Anlaufstelle für Unternehmen mit Auslandsgeschäft hinsichtlich der Herstellung von Geschäftsbeziehungen, aber auch engagiert bei der Ertüchtigung von Akteuren vor Ort. AHKs haben sich in NAP-bezogene Aktivitäten besonders in Indien eingebracht und führen ein Projekt mit der Friedrich-Naumann-Stiftung in Sri Lanka zu Nachhaltigkeit in der Kautschukverarbeitung durch.

### vi. Deutsches Global Compact Netzwerk, DGCN

Als über den UN Global Compact an die VN angegliederte Initiative ist das DGCN ein „early promoter“ der VN-Leitprinzipien (u.a. Herausgabe der deutschen Übersetzung). DGCN agiert im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Ansatzes und umfasst ca. 660 Unternehmen und ca. 60 Unterzeichnende aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und öffentlichem Sektor. Die Geschäftsstelle des DGCN wird durch das BMZ und die GIZ finanziert. BMZ und AA sind im Lenkungskreis des DGCN vertreten.

Ziel des DGCN ist es insbesondere, Austausch zu fördern, Vernetzung zu stärken und bei der Umsetzung zu unterstützen. Zielgruppe der Unterstützungsangebote sind hauptsächlich Unternehmen in Deutschland.

## Anlage 3

Während der NAP-Laufzeit hat das DGCN eine große Anzahl von Webinaren und Unternehmenstrainingstrainings zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (z.B. modulares Programm „Fit für den NAP“) durchgeführt und damit Hunderte von Unternehmen und andere interessierte Stakeholder erreicht. DGCN hat zu verschiedenen Aspekten der Umsetzung der VN-Leitprinzipien einführende wie auch vertiefende Handreichungen und Leitfäden veröffentlicht (z.B. zum Thema menschenrechtliche Risikoanalyse, Beschwerdemechanismen) und in einem Informationsportal gesammelt. DGCN hat sich pilothaft auch in Trainings mit Zulieferern im Ausland engagiert.

### vii. Econsense, Nachhaltigkeitsforum der deutschen Wirtschaft

Als Mitglied der Steuerungsgruppe (ab 2014) zur Erstellung des NAP ist econsense von Anfang an eng mit dem NAP verbunden. Kernadressaten der Aktivitäten sind die im Netzwerk verbundenen Unternehmen. Im Zentrum steht die Förderung von Expertise, Austausch zwischen Unternehmen und mit weiteren Stakeholdern sowie Praxisunterstützung.

Im Rahmen seines Menschenrechtsschwerpunkts hat econsense in der NAP-Laufzeit u.a. Informationsübersichten und Praxisleitfäden zum nachhaltigen Lieferkettenmanagement und der menschenrechtlichen Sorgfalt erarbeitet. In mehreren Sprachen informiert darüber hinaus ein Video über das Thema Menschenrechte in der Lieferkette. In mehreren Ländern hat econsense ein Programm für Zulieferersensibilisierung und -training aufgesetzt (Fokus auf China, Mexiko, Bangladesch und Türkei). Zuletzt hat econsense eine App veröffentlicht, die Nutzern mithilfe eines Fragebogens bei der Begehung und Bewertung von Produktionsstätten assistiert. Zudem ist 2020 ein umfassendes Diskussionspapier über die Messbarkeit von Menschenrechten durch quantitative Indikatoren für Unternehmen erschienen.

### viii. Germany Trade and Invest (GTAI)

GTAI konzentriert sich insbesondere auf exportorientierte Unternehmen und gibt geschäftspraktische Hinweise, beispielsweise mit den online abrufbaren Länderinformationen. Diese beinhalten kein explizites Kapitel zu Menschenrechten, eine Vielzahl von Themen mit NAP-Relevanz wird dort aber aufgegriffen.

## Anlage 3

### ix. Handelsverband Deutschland (HDE)

Mit der im September 2018 erschienenen Verbandspublikation „Menschenrechte in globalen Lieferketten - Beitrag des Lebensmittelhandels“ hat die Branche einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des NAP der Bundesregierung geleistet. Hierzu sind die Erwartungen der Politik an die Wirtschaft, wie sie im Aktionsplan formuliert werden, mit den bereits durch die Unternehmen des Lebensmittelhandels ergriffenen Maßnahmen abgeglichen worden. Zudem wurden vielfältige Beispiele für das Engagement der Unternehmen zusammengetragen.

Der HDE unterstützt seine Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung der NAP-Anforderungen und hat regelmäßig im Rahmen seines CSR-Arbeitskreises über die Inhalte und Anforderungen der NAP-Monitoring-Prozesse sowie über die Hilfsangebote der Bundesregierung informiert.

### x. UPJ-Netzwerk

UPJ ist Mitglied des CSR-Forums der Bundesregierung und hat sich dafür eingesetzt, dass speziell mittelständische Unternehmen in Fragen der NAP-Umsetzung unterstützt werden. UPJ hat in Zusammenarbeit mit econsense sowie Kammern, regionalen Wirtschaftsverbänden und Netzwerken mit Förderung des BMAS 13 regionalen Praxistage für mittelständische Unternehmen Unterstützungsmaßnahmen umgesetzt; so seien weit mehr als 1.000 Teilnehmende erreicht worden, und ebenso viele Vertreter\*innen von Unternehmen durch Webinare u.a. zum NAP.

UPJ setzt die deutschsprachige Version des „CSR Risiko-Check“ zusammen mit seiner Partnerorganisation MVO Nederland (CSR Netherlands) und dem Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte um.

2020 hat UPJ im Auftrag des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg das Programm „global verantwortlich BW – Lieferketten nachhaltig gestalten“ gestartet, mit einem vor allem an mittelständische baden-württembergische Unternehmen gerichteten Informations- und Unterstützungsangebot zur CSR-Risikoanalyse und zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht entlang nachhaltiger Wertschöpfungs- und Lieferketten (öffentlicher Online-Leitfaden zum CSR-Risikomanagement, Reihe von Informationsveranstaltungen und vertiefenden Workshops).

Das Handlungsfeld Sorgfaltspflichten in internationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten ist zentral in den Angeboten des bundesweiten CSR-Unternehmensnetzwerks von UPJ sowie in regionalen CSR-Netzwerken, die UPJ koordiniert, integriert – u.a. im Rahmen des durch das



## Anlage 3

Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen geförderten Projekts CSR Ruhr. UPJ begleite einzelne Unternehmen auch beratend bei der Einführung eines CSR-Risikomanagements.

Als besonders erfolgreich hat sich ein Peer-Learning Ansatz erwiesen, bei dem Verantwortliche aus Unternehmen in kleineren Gruppen kollegial und in einem vertrauensvollen Setting an der Entwicklung des verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements ihrer Unternehmen arbeiten.

### xi. Rat für Nachhaltige Entwicklung

Der Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) des Rates für nachhaltige Entwicklung (RNE) bietet allen Unternehmen, unabhängig von Größe und Rechtsform, die Möglichkeit zu den Kernelementen des NAP Wirtschaft und Menschenrechte zu berichten. Unternehmen können Informationen zu ihrer unternehmerischen Sorgfalt mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte u.a. in ihren Liefer- und Wertschöpfungsnetzwerken offenlegen. Diese Option wird zunehmend von DNK-Anwenderunternehmen genutzt.

Unternehmen, die mit dem DNK bereits umfassend zum Thema Menschenrechte berichten, wurden im Rahmen einer Pilotgruppe an einen Tisch gebracht, um sich über Herausforderungen und Chancen der Berichterstattung und Beachtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten auszutauschen.

In enger Zusammenarbeit zwischen dem NAP Helpdesk und dem DNK-Büro wurde im Jahr 2020 unter Einbindung der bestehenden Praxisbeispiele eine Broschüre erstellt, die für Unternehmen eine Hilfestellung zur Berichterstattung über ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten darstellt.

Im gleichen Jahr wurde eine Stellungnahme des RNE zu einer wirksamen Verankerung von Nachhaltigkeit und Menschenrechten in globalen Lieferketten veröffentlicht. Der RNE setzt sich dafür ein, die Wahrnehmung der Sorgfalt für soziale und ökologische Aspekte in weltweit vernetzten Lieferketten und Geschäftsbeziehungen zu verankern

## Anlage 4

### Veranstaltungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2020 mit Bezug zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Flankierend zu den politischen Arbeiten im Rat hat die deutsche EU-Ratspräsidentschaft eine große Anzahl von Präsidentschaftsveranstaltungen – sowohl auf hochrangiger Ebene wie auch als Fachtagungen – zu den Themen nachhaltige Lieferketten, Wirtschaft und Menschenrechte und verantwortungsvolle Unternehmensführung veranstaltet. Viele Ressorts der Bundesregierung haben mit jeweils eigenen Schwerpunktsetzungen das Anliegen breit in den EU-Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen verankert und mit vielen internationalen Experten die Diskussion inhaltlich bereichert.

In chronologischer Reihe:

<b>Datum und Veranstalter</b>	<b>Titel, Sprecher, Umfang</b>	<b>Internet-Links</b>
7. Juli 2020, AA in Zusammenarbeit mit der VN-Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Menschenrechte“	Globaler Auftaktevent des neuen VN-Flaggschiffprojekts „UNGPs 10 plus / Next decade BHR“, u.a. mit StM Annen (AA), Menschenrechtsbeauftragte Kofler, EU Komm. Reynders, VertreterInnen des EAD, des EP, internationalen Organisationen (u.a. OHCHR, UNDP, ILO, OECD) und anderer (EU-)Staaten. Rund 2.000 registrierte Gäste.	Zusammenfassender Veranstaltungsbericht  Projektseite
2. September 2020, AA in Zusammenarbeit mit UNICEF Deutschland	EU-Expert*innen-Tagung „Responsible Business Conduct for Children“ (informelle Veranstaltung der Präsidentschaft für die COHOM-Ratsarbeitsgruppe). Rund 150 Teilnehmende.	Zusammenfassender Ergebnisbericht
29. September 2020, BMU mit EU-Kommission	„Perspektiven für das unternehmerische Nachhaltigkeitsmanagement, 25 Jahre EMAS“ (Teil Podiumsdiskussion zu umweltbezogenen und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zur Stärkung einer nachhaltigen Lieferkette), 230 Teilnehmende	Bericht über die Veranstaltung  Videomitschnitt
6./7. Oktober 2020, BMAS	Hochrangige Konferenz „Menschenrechte und gute Arbeit in globalen Lieferketten“, u.a. mit BM Heil (Gastgeber), EU Justizkomm. Reynders, EU-	Bericht über die Veranstaltung

## Anlage 4

Datum und Veranstalter	Titel, Sprecher, Umfang	Internet-Links
	Beschäftigungskomm Schmit, Vertreter*innen der Triopartner, BMin Lambrecht und BM Müller, ILO-Präsident Guy Ryder, Prof. Ruggie, Vertreter*innen der europ. Sozialpartner, Zivilgesellschaft und Unternehmen. Am zweiten Tag fanden fünf parallele Fach-Workshops statt. Insgesamt haben 2000 Gäste teilgenommen.	Ergebnispapier der Veranstaltung und den Workshops  Filmische Zusammenfassung der Konferenz
6. Oktober 2020,  BMJV	26th European Corporate Governance Conference - Global Responsibility of Global Enterprises, Ziel der Veranstaltung war es, Maßstäbe einer angemessenen und effektiven Konzernleitung für einen besseren Menschenrechtsschutz zu entwickeln. Rund 300 Teilnehmende.	Veranstaltungsseite mit Videoaufzeichnung
20. Oktober 2020,  Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des BMI (KNB) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission (DG Grow)	Online Seminar für die Vernetzung Europäischer Kompetenzstellen für Nachhaltige Öffentliche Beschaffung, Grußwort durch Vertreterin der EU-KOM sowie Teilnahme weiterer Vertreter*innen der EU-KOM, Sprechende von sieben Kompetenzstellen aus europäischen Ländern. Rund 70 Teilnehmende.	
10. November 2020,  AA	EU-weite Diskussionsveranstaltung “Social dialogue as an important pillar of economic sustainability and the resilience of economies in Europe” (auf Grundlage einer von DEU beauftragten Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses), u.a. mit StM Annen, DGB - Vorsitzender Reiner Hoffmann, BDA – Leitungsmittglied Holger Bingmann, EWSA Präs’in Christa Schweng, Vertreter*innen von EU-Kommission, OECD, ILO, europ. Sozialpartnern, Wissenschaft. Rund 170 Gäste.	EWSA-Stellungnahme  Video-Aufzeichnung der Veranstaltung
24.11.2020,  BMZ	Roundtable “Virtual Forum Towards a Common Approach to Sustainable Supply Chains and Due Diligence”, u.a. mit EU-Komm. Reynders und Vertreter*innen von Zivilgesellschaft, Unternehmen, der VN, OECD und EU-Mitgliedstaaten zu Sorgfaltspflichten.	

## Anlage 4

<b>Datum und Veranstalter</b>	<b>Titel, Sprecher, Umfang</b>	<b>Internet-Links</b>
3. Dezember 2020, BMU	Konferenz „Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten: ein Beitrag zum weltweiten Schutz der Umwelt“, mit BMin Schulze EU-Justizkomm. Reyn- ders, MdEP Lara Wolters, OECD-Ver- treter, MdB Schwabe u.a. , 156 Teil- nehmende	UBA-Text 138/2020 (auf UBA-Website)  Videmitschnitte Teil 1 und Teil 2
18. Dezember 2020, BMU, mit Umwelt- bundesamt	Fachkonferenz „Mit Transparenz zum nachhaltigen Wirtschaften“, Nichtfi- nanzielle Berichterstattungspraxis in Deutschland – Implikationen für die Novelle der europäischen CSR-Richtli- nie, g u.a. mit Vertreter*innen der EU- Kommission, Wirtschaft und Finanz- wirtschaft	Video-Aufzeichnung der Veranstaltung  Forschungsergebnisse

Ergänzender Hinweis auf WiMR-relevante BuReg-Veranstaltung im Zeitraum der deutschen EURP (Veranstaltung allerdings ohne ausdrücklichen EU-Bezug)

14. September 2020, BMJV und Universi- tät Viadrina	Potential alternativer Streitbeilegung bei Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Unterneh- men (Auftaktveranstaltung des For- schungsvorhabens des BMJV) Ca. 130 Teilnehmende.	
--	--	--